Der Vertrag von Versailles

und seine Wirkungen für unser deutsches Vaterland

Von
Dr. Albert Ströhle

Stuttgart 1921.

Der Vertrag von Versailles

und seine Wirkungen für unser deutsches Vaterland

Von
Dr. Albert Ströhle

G 139

Selbstverlag des Verfassers
Stuttgart, Kleine Königstr. 1.

Druck von Jung & Sohn, Stuttgart.

Vorgeschichte und Grundlage des Friedensvertrags.

Das Friedensangebot Oesterreich-Ungarns vom 14. September 1918 leitete die Sprengung des Bundes der Mittelmächte ein. Sie wurde verwirklicht durch den am 25. September vollzogenen Abfall Bulgariens. Die militärische und politische Lage Deutschlands erschien unhaltbar; aus diesem Grund richtete Prinz Max von Baden am 4. Oktober an den Präsidenten Wilson das Ersuchen, auf der Grundlage der von ihm in verschiedenen Kundgebungen aufgestellten Programme den Abschluß eines Waffenstillstandes und des Friedens herbeizuführen.

Die Kundgebungen Wilsons, welche die deutsche Regierung den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen zu Grunde legte, waren

1) Die 14 Punkte in der Kongreßrede vom 8. Januar 1918 in Washington: I. Offene Friedensverträge. Abschaffung der Geheimdiplomatie. II. Freiheit der Meere. III. Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und die Herstellung einer Gleichheit der Handelszustände für alle Nationen, die dem Frieden beitreten. IV. Volle Bürgschaften dafür, daß die Rüstungen der Völker auf das niedrigste Maß herabgesetzt werden. V. „Freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche unter strenger Beobachtung des Grundsatzes, daß bei der Entscheidung in solchen Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerung gleiches Gewicht haben müssen wie die berechtigten Ansprüche der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll". VI. Räumung der besetzten russischen Gebiete und weitgehende Hilfe für Rußland. VII. Räumung und Wiederherstellung Belgiens. VIII. Räumung und Rückgabe des besetzten französischen Gebiets. „Das Unrecht, das Frankreich 1871 in Beziehung auf Elsaß-Lothringen durch Preußen angetan wurde und das den Weltfrieden nahezu 50 Jahre in Frage stellte, muß wieder gut gemacht werden." IX. Berichtigung der italienischen Grenzen nach den klar erkennbaren Linien der Nationalität. X. Selbständige Entwicklung der Völker Oesterreich-Ungarns. XI. Räumung und Wiederherstellung von Rumänien, Serbien und Montenegro; Gewährung eines freien und sicheren Zugangs zum Meer für Serbien. XII. Sicherung der Souveränität für den türkischen Teil, Sicherung selbständiger Entwicklung für die nichttürkischen Teile des ottomanischen Reiches; Internationalisierung der Dardanellen. XIII. Ein unabhängiges Polen umfassend „die Länder, die von einer unzweifelhaft polnischen Bevölkerung bewohnt sind" und „mit einem freien sicheren Zugang zum Meer." XIV. Bildung einer allgemeinen Gesellschaft der Nationen, des Völkerbundes.

2) Die Kongreßrede vom 11. Februar 1918:
„Es soll weder Annexionen noch Entschädigungen oder Schadenersatz geben, der den Charakter der Strafe trägt. — Jeder Teil der schließlichen Auseinandersetzung muß auf der Gerechtigkeit aufgebaut sein, die einen Frieden der Dauer herbeiführt — Völker und Provinzen dürfen nicht von einer Staatshoheit zur andern verschachert werden, als ob sie bloße Sachen und Steine in einem Spiele wären, sei es auch in dem nunmehr für immer verrufenen

Spiele des Mächtegleichgewichts. — Das Selbstbestimmungsrecht ist nicht eine bloße Phrase, es ist ein gebieterischer Grundsatz des Handelns, den die Staatsmänner künftig nur auf ihre Gefahr mißachten werden. — Jede durch diesen Krieg aufgeworfene Gebietsfrage muß im Interesse der beteiligten Bevölkerung gelöst werden und nicht als Teil eines bloßen Ausgleichs zwischen Ansprüchen wetteifernder Staaten. Alle klaren nationalen Ansprüche sollen weitgehend befriedigt werden, ohne neue Anlässe zu Gegnerschaft zu schaffen oder alte derartige Anlässe zu verewigen."

3) Die 4 Punkte der Mount-Vernon-Rede vom 4. Juli 1918: I. Beseitigung selbstherrlicher Gewalten. II. Regelung aller Gebiets-, Souveränitäts- und Wirtschaftsfragen auf der Grundlage einer freien Annahme des dadurch unmittelbar betroffenen Volkes. III. Anerkennung der Grundsätze der Ehre und Achtung im Völkerverkehr. IV. Schaffung einer Friedensordnung und eines Völkerschiedsgerichts. „Diese großen Ziele lassen sich in einem Satz zusammenfassen: Was wir suchen, ist die Herrschaft des Rechtes, gegründet auf die Zustimmung der Regierten und aufrechterhalten durch die organisierte Meinung der Menschheit."

4) Die 5 Punkte der Rede in New-York vom 27. September 1918: I. „Die unparteiische Gerechtigkeit, die zugemessen wird, darf keinen Unterschied zwischen denen machen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, denen gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigungen und keine Abstufungen kennt, sondern nur die gleichen Rechte der beteiligten Völker." II. Ausschaltung von Sonderinteressen, die sich nicht mit den gemeinsamen Interessen aller vertragen, beim Abschluß des Friedens. III. Keine Sonderbündnisse oder Sonderverträge innerhalb des Völkerbundes. IV. Keine besonderen selbstsüchtigen wirtschaftlichen Vereinigungen innerhalb des Völkerbundes; kein wirtschaftlicher Boykott außer als wirtschaftliche Strafgewalt des Völkerbundes. V. Oeffentlichkeit aller internationalen Verträge.

In seiner Antwort vom 8. Oktober 1918 fragte Wilson, ob er zu der bestimmten Auffassung berechtigt sei, daß die deutsche Regierung die in den 14 Punkten und in seinen folgenden Botschaften niedergelegten Bedingungen annehme. Die deutsche Regierung erklärte sich ausdrücklich in ihrer Antwort vom 12. Oktober 1918 für die Annahme der Wilsonschen Leitsätze. Weiterer Schriftwechsel mit Wilson verzögerte den Abschluß des Waffenstillstandes. Am 5. November teilte der amerikanische Staatssekretär Lansing der deutschen Regierung mit, daß die alliierten Regierungen zum Frieden mit Deutschland bereit seien. Grundlage sollen sein die Wilsonschen Bedingungen, jedoch mit zwei Ausnahmen: die Frage der Freiheit der Meere soll außerhalb der Erörterung bleiben, und die besetzten Gebiete sollen nicht nur geräumt, sondern auch wiederhergestellt werden. Darunter sei zu verstehen, „daß Deutschland für alle der Zivilbevölkerung der Alliierten durch seine Angriffe zu Lande, zu Wasser und aus der Luft zugefügten Schäden Ersatz leisten solle."

Ferner teilte Lansing mit, daß Marschall Foch ermächtigt sei, beglaubigte Vertreter der deutschen Regierung zu empfangen und sie von den Waffenstillstandsbedingungen in Kenntnis zu setzen. Deutschland nahm die Bedingungen und Vorbehalte der

Lansingnote an. Damit war ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Kriegführenden zustande gekommen. Die Kundgebungen Wilsons, die bis dahin nur unverbindliche Meinungsäußerungen dargestellt hatten, waren zu einem Präliminarvertrag geworden, der für beide kriegführende Parteien die rechtsverbindliche Grundlage des künftigen Friedensvertrages darstellte.

Keynes, der hervorragende britische Finanzvertreter bei der Friedenskonferenz, schreibt (I S. 45 f): „Die Natur des Abkommens zwischen Deutschland und den Verbündeten, die sich aus diesem Notenwechsel ergibt, ist klar und unzweideutig: Die Friedensbedingungen sollen den Ansprachen den Präsidenten gemäß sein, und der Zweck der Friedenskonferenz soll nur sein, „die Einzelheiten ihrer Anwendung zu erörtern". Die Umstände des Abkommens trugen ein ungemein feierliches und verpflichtendes Gepräge; denn eine dieser Bedingungen war, daß Deutschland Waffenstillstandsbedingungen annehmen solle, die es wehrlos machten. Nachdem Deutschland sich im Vertrauen auf das Abkommen wehrlos gemacht hatte, erforderte es die Ehre der Verbündeten, auch ihre Verpflichtungen zu erfüllen."

Die Waffenstillstandsverhandlungen, die im Wald von Compiègne geführt wurden, dauerten vom 9. bis 11. November. An diesem Tag wurden sie trotz ihrer unerhörten Schwere unterzeichnet. Gewaltige Mengen Kriegsmaterial, sämtliche Unterseeboote, ein großer Teil der übrigen Kriegsflotte mußten ausgeliefert werden, das besetzte Gebiet war zu räumen, Elsaß-Lothringen unverzüglich abzutreten; die linksrheinischen Gebiete wurden unter die Aufsicht der Alliierten gestellt, ebenso die wichtigsten Rheinübergänge (Mainz-Coblenz-Köln), und eine neutrale Zone wurde auf dem rechten Rheinufer geschaffen. Eine große Anzahl von Lokomotiven, Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen war abzuliefern. Die besetzten Ostgebiete, sowie Ostafrika waren unverzüglich zu räumen und die feindlichen Kriegsgefangenen zurückzugeben. Die Blockade der Alliierten blieb weiterhin bestehen.

Unter immer weiteren Opfern wurde der Waffenstillstand in Trier erneuert, erstmals am 13. Dezember 1918, sodann am 16. Januar 1919 und endlich am 16. Februar. Die neuen feindlichen Bedingungen betrafen die Auslieferung einer großen Anzahl von landwirtschaftlichen Maschinen und der gesamten Handelsflotte.

Erst am 19. April 1919 erhielt die deutsche Regierung für den 25. April die Einladung nach Versailles zur Entgegennahme der Friedensbedingungen, die in der Zwischenzeit durch Clemenceau (Frankreich), Lloyd George (England), Orlando (Italien) und Wilson (Ver. Staaten) in Paris ausgearbeitet wurden. Nach einem weiteren Notenwechsel, durch den der deutschen Regierung wirkliche Verhandlungen in Aussicht gestellt wurden, konnten am 7. Mai im

Hotel Trianon-Palast in Versailles die Verhandlungen beginnen mit der Erklärung Clemenceaus: „Es wird keine mündliche Verhandlung geben, und die Bemerkungen werden schriftlich vorgebracht werden müssen." Hierauf wurde dem Vorsitzenden der deutschen Abordnung, dem Grafen Brockdorff-Rantzau, der Entwurf des Friedensbedingungen überreicht. Die in der Folge schriftlich geführten Verhandlungen erreichten nur geringfügige Milderungen. Am 16. Juni wurde Deutschland durch eine Note des Ministerpräsidenten Clemenceau eine Frist von 7 Tagen zu bedingungsloser Unterzeichnung gestellt. Nach erregten Verhandlungen in Deutschland beschloß am 23. Juni die Nationalversammlung in Weimar mit geringer Mehrheit, ihre Zustimmung zu dem Friedensvertrag zu erteilen. Am 28. Juni 1919 nachmittags 3 Uhr erfolgte die Unterzeichnung im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles. Unterzeichnet wurde der Vertrag einerseits von Deutschland, andererseits von den 5 alliierten und associierten Hauptmächten (Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Britisches Reich, Frankreich, Italien und Japan) und den 22 alliierten und associierten Mächten (Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, serbisch-kroatisch-slovenischer Staat, Siam, Tschecho-Slowakei, Uruguay.

Der Friede trat am 10. Januar 1920 in Kraft, nachdem die Parlamente Deutschlands, Englands, Frankreichs und Italiens das Einverständnis mit seinem Inhalt (Ratifikation) ausgesprochen hatten. Die Volksvertretung der Vereinigten Staaten von Amerika lehnte die Bestätigung ab, sodaß mit diesem Land nicht Frieden, sondern nur Waffenstillstand besteht.

Zum Bestandteil des deutschen Staatsrechts wurde der Vertrag durch das Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den A.A. Mächten vom 16. Juli 1919, Reichsgesetzblatt Nr. 140, S. 687—1349, ausgegeben zu Berlin am 12. August 1919.

Der Vertrag enthält in 15 Teilen 440 Artikel. Schlecht geordnet reihen sich die Forderungen aneinander, und der Aufbau ist so unübersichtlich, daß der Gedanke nahe liegt, nicht nur in der Häufung der Forderungen, Drohungen und Strafen, sondern auch in der mangelnden Klarheit stecke ein Hintergedanke, nämlich die Absicht, dem Vertragsinhalt jede gewünschte Auslegung zu geben. Der Vertrag enthält oft in halben Sätzen oder als Einschaltungen Vorbehalte von größter Reichweite und zwar manchmal an Stellen, an denen man sie zunächst gar nicht sucht. Alle diese Vorbehalte geben nur den Siegern neue Macht und die Möglichkeit, Deutschland in der Gegenwart zu berauben und seine Entwicklung in der Zukunft zu unterbinden. Der Inhalt des Vertrages ist im folgenden in 173 Bestimmungen zusammengefaßt.

Der Inhalt des Friedensvertrags.

Politische Bestimmungen.

Die anteilmäßige Uebernahme oder Nichtübernahme deutscher Vorkriegsschuld ist angedeutet durch m. (o.) Sch., d. h. mit oder ohne Schuldanteil; die Vergütung oder Nichtvergütung des Staatseigentums in abgetretenen Gebieten m. (o.) V. d. h. mit oder ohne Vergütung. Art. 254–255

I. Deutsche Gebiets- und Hoheitsverluste in Europa.

1. An Belgien:

a) Neutral- und Preußisch-Moresnet m. Sch. o. V. Art. 32. 33.

b) Eupen-Malmedy m. Sch. o. V. Art. 34.

c) die Monschaubahn und ein Teil des Kreises Monschau durch willkürliche Festsetzung der Grenzregulierungskommission. Art. 35.

(989 qkm, 63 000 Einwohner, darunter nur 9600 Wallonen.)

2. An Frankreich:

a) Elsaß-Lothringen o. Sch. o. V. Art. 51 ff.

(14 521 qkm, 1 874 000 Einwohner, davon 1 634 000 Deutsche.)

b) Hafen von Kehl für 7 Jahre. Art. 65.

c) Brückenkopf von Kehl für 15 Jahre. Art. 428–430.

d) Sämtliche vom Elsaß über den Rhein führende Brücken. Art. 66.

e) Als Ersatz für die zerstörten Kohlengruben in Nordfrankreich unbeschränktes Eigentumsrecht an allen Kohlenfeldern des Saarbeckens, während die Regierung des Saargebiets für 15 Jahre an den Völkerbund übergeht; nach dieser Frist soll eine Volksbefragung über die künftige Souveränität stattfinden. Art. 45 ff. Art. 49. 50

(1921 qkm, 650 000 Einwohner, darunter keine 100 Franzosen.)

3. An Dänemark:

Nordschleswig nördlich der von Glücksburg bis zum Süden der Inseln Föhr und Amrum führenden Linie nach Abstimmung. Art. 109

(Abstimmung in der Nordzone (Alsen, Apenrade, Tondern, Hadersleben, Röm) am 8. 2. 1920: 74 887 dänische, 25 223 deutsche Stimmen, Art. 109–114.

also Abtretung m. Sch. m. V. — 3983 qkm, 166000 Einwohner, davon etwa 42000 Deutsche. — Abstimmung in der Südzone (Glücksburg, Flensburg, Föhr, Amrum, Sylt) am 14. 3. 1920: 51000 deutsche, 13000 dänische Stimmen, also Verbleib bei Deutschland.)

4. An die A.A. Hauptmächte:

Art. 99. **Kreise Memel und Heydekrug, Teile der Kreise Tilsit und Ragnit m. Sch. m. V.**
(2708 qkm, 140000 Einwohner, davon 75000 Deutsche.)

5. An Polen:

Art. 94–97. a) **Südliches Ostpreußen (Masuren) und Ostteil von Westpreußen (Kreise Stuhm, Rosenberg, ¼ von Marienburg, ½ von Marienwerder) je nach Volksabstimmung.**
(Abstimmung am 11. 7. 1920 mit 450544 deutschen und 15385 polnischen Stimmen, also Verbleib dieser Gebiete bei Deutschland; dagegen westliches Weichselufer widerrechtlich zu Polen geschlagen.)

Art. 28, 87, 92. b) **Kreis Soldau m. Sch. m. V.**
(487 qkm, 27000 Einwohner, davon 21000 Deutsche.)

Art. 27,7, 28, 87, 92, 255. c) **Größter Teil von Westpreußen (m. Sch. abzüglich der zur deutschen Besiedlung verwendeten Gelder; m. V. abzüglich des Staatsguts, das auch früher im ehemaligen Königreich Polen Staatsgut war.)**
(15835 qkm, 963000 Einwohner, davon 412000 Deutsche.)

„ „ d) **Provinz Posen m. Sch. m. V. (wie bei c)**
(26040 qkm, 1944000 Einwohner, davon 700000 Deutsche.)

Art. 27,7. e) **Teile der Kreise Wartenberg und Guhrau Reg.Bez. Breslau)**
(503 qkm, 28000 Einwohner.)

Art. 87–93. f) **Oberschlesien (größter Teil des Reg.-Bez. Oppeln und Teil des Kr. Namslau, Reg.Bez. Breslau) je nach dem Ergebnis einer Volksabstimmung, die spätestens 18 Monate nach dem Amtsantritt des interalliierten Verwaltungsausschusses (10. 1. 1920) stattfinden soll, m. Sch. m. V.**
(10935 qkm, 2000000 Einwohner, davon 884000 Deutsche, 1,1 Million „Wasser"polen, 22000 Tschechen. Abstimmung am 20. 3. 1921: 717122 deutsche und 483540 polnischen Stimmen.)

Art. 100 ff. g) **Danzig mit Umgebung „unter den Schutz des Völkerbundes" m. Sch. o. V. Aufnahme Danzigs in das polnische Zollgebiet; sein Strom- und Eisenbahnsystem sowie seine auswärtigen Angelegenheiten kommen unter polnische Aufsicht.**
(1919 qkm, 333000 Einwohner, davon 315000 Deutsche. In Danzig selbst sind 4% der Bevölkerung Polen.)

6. An die Tschecho-Slowakei:

Art. 27,6, 83. a) **Hultschiner Land m. Sch. m. V.**
(286 qkm, 45000 Einwohner, davon 7000 Deutsche.)

b) Südlicher Teil des Kreises Leobschütz mit Katscher und Troplowitz, falls Oberschlesien für Polen stimmt. Art. 83.

c) Abtretung von Landflächen in den Häfen Hamburg und Stettin. Art. 363, 364.

7. Ausscheiden Luxemburgs aus dem deutschen Zollverein, Aufhebung seiner Neutralität; Verzicht Deutschlands auf alle Rechte bezüglich des Betriebs der Luxemburger Eisenbahn. Art. 40.

8. Internationalisierung der deutschen Flüsse Elbe, Oder, Memel, Donau, Rhein, Mosel sowie eines künftigen Rhein-Donaukanals. Art. 331, 362

9. Besetzung des deutschen Gebiets westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe von Mainz und Kehl für 15 Jahre, des Brückenkopfes von Coblenz für 10 Jahre, des Brückenkopfes von Köln für 5 Jahre durch die Truppen der A.A. Mächte zur Sicherstellung der Ausführung des Vertrags. Eine Verlängerung dieser Frist, ja eine Wiederbesetzung ist vorgesehen, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Art. 428—430.

(Nach den Rheinlandsakten vom 28. 6. 1919 ist der Hohe Ausschuß — Amerika, England, Frankreich, Belgien — die oberste Verwaltungs- und Gesetzgebungsbehörde für das besetzte Gebiet mit ausgedehntem Kontrollrecht, Oberaufsicht über die deutsche Verwaltung und die Gesetze bei besonderer Militärgerichtsbarkeit der Alliierten, mit Befehlsgewalt über das Verkehrspersonal und dem Recht der Verhängung des Belagerungszustandes.)

II. Gebiets-, Besitz- und Rechtsverluste außerhalb Europas.

10. Alle Schutzgebiete samt Staats- und Privateigentum, samt öffentlichen und privaten Rechten an die A.A. Hauptmächte o. Sch. o. V. Art. 22, 119—127 257.

(2 952 150 qkm, 23 000 000 Einwohner.)

11. Kiautschaugebiet und alle deutschen Rechte in Schantung (Eisenbahnen, Bergwerke, Unterseekabel) zu Gunsten Japans o. Sch. o. V. Art. 156—158.

12. Deutsches Staatseigentum, deutsche Ansprüche und Rechte in China:

in Tientsin und Hongkong zu Gunsten Chinas, Art. 128—133.
in Kanton zu Gunsten Englands, in Shanghai zu Gunsten Chinas und Frankreichs. Art. 134.

(600 Mill. Goldmark.)

Art. 135–137. 13. **Deutsches Staats- und Privateigentum und deutsche Rechte in Siam.**
(Deutscher Reishandel, Reisindustrie, Schiffahrt — 40 Millionen Goldmark.)

Art. 138–140. 14. **Deutsches Staats- und Privateigentum und deutsche Rechte in Liberia zu Gunsten der A.A. Mächte.**

Art. 141–146. 15. **Deutsches Staats- und Privateigentum und deutsche Rechte in Marokko.**
(Deutsche Bergwerksrechte.)

Art. 147–154. 16. **Deutsches Staats- und Privateigentum und deutsche Rechte in Aegypten.**
(U. a. das deutsche Institut für ägypt. Altertumswissenschaft.)

Art. 438. 17. **Aufsicht der AA. Mächte über die deutschen Missionen und ihr Eigentum, das auch weiterhin für Missionszwecke verwendet werden soll; Zustimmung Deutschlands zu jeder Anordnung, die die A.A. Regierungen zwecks Erfüllung des Werkes der Mission erlassen haben oder erlassen, und Verzicht auf jeden Anspruch.**
(Diese harmlos scheinende Bestimmung ist von verheerender Bedeutung für das deutsche Missionswesen: Die Uebernahme der Verwaltung durch fremde Organisationen bedeutet für die deutschen Missionsgesellschaften meistens den endgültigen Verlust ihres Eigentums. In Indien, Kamerun, Togo, an der Goldküste und in Ostafrika sind alle deutschen Missionsstationen durch solche der A.A. Länder ersetzt. Nur Japan und China sind entgegenkommend.)

III. Einzelne politische Bestimmungen sowie Ausführungsbestimmungen über die abgetretenen Gebiete und die neu gebildeten Staaten.

18. **Saargebiet:**

Art. 50 Anl. C. 2. **Uebertragung der Staatsgewalt im Saarbeckengebiet für 15 Jahre an einen Völkerbundsausschuß von 5 Mitgliedern (1 Saarländer, 1 Franzose, 3 Völkerbundsmitglieder) mit dem Recht der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Vertretung des Saargebiets nach außen unter Einordnung des Gebietes in das französische Zollsystem.**
(Seit Juli 1920 vertritt Frankreich das Saargebiet nach außen.)

Art. 50 Anl. C. 3. 19. **Volksabstimmung im Saarbeckengebiet nach 15 Jahren über 3 Fragen: a) Beibehaltung der durch den Vertrag geschaffenen Rechtsordnung, b) Vereinigung mit Frankreich, c) Vereinigung mit Deutschland. Recht des Völ-**

kerbundes „unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches" zu bestimmen, unter welche Souveränität das Gebiet fallen soll.

20. Mit den Kohlengruben des Saarbeckens gehen auch alle Nebenanlagen der Gruben, die zur Verarbeitung und zur Beförderung der Kohle dienen, sowie die Verwaltungsräume, Schulen, Krankenhäuser, Arbeiterwohnungen in französisches Eigentum über. Die Wertfestsetzung erfolgt durch den Wiedergutmachungsausschuß; die Entschädigung der Enteigneten ist Sache Deutschlands. Art. 50 Anl. C. 1.

21. Der französische Staat kann jederzeit als Nebenanlagen der Gruben Volksschulen und technische Schulen gründen und unterhalten und den Unterricht darin in französischer Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan durch von ihm ausgewählte Lehrer erteilen lassen.
(Vorarbeit für französische Herrschaftsbestrebungen.) Art. 50 Anl. C. 1.

22. Recht Frankreichs zur Einführung und Verwendung fremder Arbeiter in den Bergwerken des Saarbeckens.
(Vorarbeit für die spätere Volksabstimmung.) Art. 50 Anl. C. 1.

23. Verpflichtung Deutschlands, bei ganzem oder teilweisem Rückfall des Gebietes in seine Hoheit die in diesem Gebiet gelegenen Gruben in Gold zurückzukaufen. Art. 50 Anl. C. 3, § 36.

24. Elsaß-Lothringen:
Schulden- und lastenfreier Uebergang Elsaß-Lothringens an Frankreich, sowie entschädigungslose Uebernahme des deutschen Staats- und Liquidation des deutschen Privateigentums. Art. 55—57. Art. 74.

25. Entschädigungsloser Verlust der Eisenbahnen Elsaß-Lothringens. Art. 67.

26. Rückzahlung aller Kriegsleistungen Elsaß-Lothringens und Ersatz für alle Schäden aus außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, sowie Wiederherstellung des Privateigentums von Elsaß-Lothringern auf deutschem Gebiet. Art. 58, 60, 297

27. Verpflichtung Deutschlands zur fortlaufenden Auszahlung aller in Elsaß-Lothringen erdienten Zivil- und Militärpensionen. Art. 62.

28. Ueberweisung des Anteils der Rückstellungen auf Invaliden- und Altersversicherung, der auf Elsaß-Lothringen fällt, an den französischen Staat. Art. 77.

29. Verpflichtung deutscher Kraftanlagen zu 10jähriger Versorgung der Betriebe Elsaß-Lothringens mit Elektrizität. Art. 69.

Art. 70. 30. **Verbot jeder deutschen Beteiligung an Unternehmungen in Elsaß-Lothringen.**
(Wirtschaftliche Aechtung der Deutschen!).

Art. 79 Anl. 31. **Beschränkung des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit auf Leute, die in Elsaß-Lothringen vor dem 10. Mai 1871 ansässig waren, und deren Nachkommen, auf Eingeborene unbekannter Herkunft, auf nicht deutsche Ausländer, auf Personen mit französischen Vorfahren und auf Deserteure elsässischer oder lothringischer Abstammung.**
(Ausrottungskrieg gegen das Deutschtum, schonungslose Ausweisung der Deutschen, die nur 60 kg Gepäck und 2000 Mark Bargeld mitnehmen durften.)

32. **Polen:**

Art. 89. **Recht Deutschlands auf völlig unbehinderten Verkehr mit Ostpreußen.**

Art. 90. 33. **Verpflichtung Polens zu 15jähriger zollfreier Ausfuhr der Bergwerkserzeugnisse Oberschlesiens für den Fall der Abtretung Oberschlesiens an Polen.**

Art. 122. 34. **Recht auf Ausweisung der Reichsdeutschen aus den früheren deutschen Kolonien.**

Art. 80. 35. **Anerkennung der Unabhängigkeit Oesterreichs in den durch Vertrag zwischen diesem Staat und den A.A. Hauptmächten (Saint Germain 10. September 1919) festzusetzenden Grenzen und Verpflichtung Deutschlands zur unbedingten Achtung dieser Grenzen und der Unabänderlichkeit dieser Unabhängigkeit, „es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abstimmung zustimmt."**
(Schmachvolle Verletzung des Selbstbestimmungsrechts: Verbot des Anschlusses Oesterreichs an Deutschland.)

Art. 81. 36. **Anerkennung der Tschecho-Slowakei und der durch die A.A. Mächte vorzunehmenden Abgrenzung dieses Staats.**
(Also Anerkennung der Beherrschung von $3^1/_2$ Millionen Deutscher durch 6 Millionen Tschechen und $2^1/_2$ Millionen Slowaken, wozu noch 2 Millionen Magyaren und $^1/_2$ Millionen Ruthenen und Polen kommen.)

Art. 87. 37. **Anerkennung der Unabhängigkeit Polens und der durch die A.A. Mächte vorgenommenen Abgrenzung dieses Staats.** (S. Nr. 5).

IV. Bestimmungen über Staatsverträge.

Art. 282—287. 38. **Anerkennung der grundsätzlichen Aufhebung aller Staatsverträge, die Deutschland mit den A.A. Mächten geschlossen hat, mit Ausnahme bestimmter, namentlich aufgeführter Kollektivverträge (zwischen Deutschland und mehreren Staaten abgeschlossen), die das wirtschaftliche, verkehrspolitische, technische und sozialpolitische Gebiet betreffen.**

39. Anerkennung derjenigen Einzelverträge durch Deutschland, deren Wiederinkraftsetzung irgend eine der A.A. Mächte wünscht. Art. 289.

40. Volle und endgültige Verzichtleistung auf jeglichen Geldanspruch gegenüber einer der A.A. Mächte wegen einer vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages liegenden Tatsache. Art. 439.

41. Aufhebung aller mit Deutschlands Verbündeten seit dem 1. August 1914 geschlossenen Verträge. Art. 290.

42. Außerkraftsetzung aller vor wie während des Kriegs mit Rußland oder Rumänien geschlossenen Verträge Deutschlands, Art. 292.
insbesondere Verzicht auf alle Vorteile aus den Verträgen von Brest-Litowsk und Bukarest. Art. 259.

43. Verzicht Deutschlands zu Gunsten Chinas auf alle Vorrechte auf Grund des Pekinger Schlußprotokolls vom Jahre 1901 (Boxerkrieg), sowie auf Entschädigungsansprüche an China für die Zeit nach dem 14. März 1917. Art. 128.

44. Recht Rußlands, von Deutschland alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen zu erlangen, die die A.A. Mächte späterhin Rußland zusprechen werden. Art. 116.

45. Rechtskraft aller Verträge, die von den A.A. Mächten in Zukunft mit den Staaten abgeschlossen werden sollen, die sich auf dem Gesamtgebiet des ehemaligen russischen Reiches gebildet haben oder noch bilden werden. Art. 117.

46. Geltung der zukünftigen Friedensverträge und Zusatzübereinkommen zwischen den A.A. Mächten und den deutschen Verbündeten. Art. 434.

47. Verpflichtung Deutschlands, künftigen internationalen Abkommen über Verkehrsfragen, die die A.A. Mächte unter sich beschließen, beizutreten. Art. 379.

48. Rechtsgültigkeit aller zukünftigen Entscheidungen der A.A. Mächte und ihrer Prisengerichte betreffend die deutschen Handelsschiffe und die deutschen Waren. Art. 440.

49. Grundsätzlicher Verzicht auf sämtliche Rechte und Ansprüche, die Deutschland außerhalb der deutschen Grenzen aus irgend einem Grund bisher zustanden. Art. 118.

50. Verzicht Deutschlands auf jede Beteiligung für sich oder seine Staatsangehörigen bei internationalen Ausschüssen in Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, der Türkei, sowie im früheren russischen Kaiserreich zu Gunsten des Wiedergutmachungsausschusses und Verpflichtung, diese Rechte falls die A.A. Mächte es verlangen, wieder zu erwerben. Art. 258.

Finanzielle Bestimmungen.

I. Begründung und Festsetzung der deutschen Ersatzpflicht.

Art. 231. 51. Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die A.A. Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.

(„Das ist ein sorgsam gefaßter Artikel: Wilson konnte ihn als Erklärung auffassen, daß Deutschland seine sittliche Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Krieges zugeben wolle, während Lloyd George ihn als Anerkenntnis finanzieller Haftung für die allgemeinen Kriegskosten auszulegen vermochte" Keynes I S. 123 f.)

Art. 232 T. VIII. A I, Anl. 1—10. 52. Da der völlige Schadenersatz durch Deutschland unmöglich ist, verpflichtet sich Deutschland, daß alle Schäden wieder gutgemacht werden, die der Zivilbevölkerung jeder der A.A. Mächte und ihrem Gut während des Kriegszustandes durch den Angriff zu Lande, zur See und in der Luft zugefügt worden sind, sowie überhaupt alle Schäden, die in folgendem näher bezeichnet sind:

a) Schäden, welche Zivilpersonen der A.A. Mächte oder ihre Hinterbliebenen durch irgendwelche Kriegshandlungen beider kriegführenden Gruppen erlitten haben.

b) Schäden solcher Zivilpersonen durch Mißhandlungen seitens der Mittelmächte (Internierung, Verschickung, Aussetzung auf See, Zwangsarbeit).

c) Schäden, die Zivilpersonen durch Verletzung von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit oder Ehre von Deutschland oder seinen Verbündeten zugefügt wurden.

d) Schäden aus jeglicher Art schlechter Behandlung von Kriegsgefangenen.

e) Ersatz in Höhe der kapitalisierten Pensionen und Entschädigungsleistungen für die militärischen Opfer des Krieges (Hinterbliebene von Gefallenen, Verstümmelte, Verwundete, Kranke oder Invalide).

f) Ersatz der von den Alliierten geleisteten Unterstützungen von Kriegsgefangenen und deren Familien.

g) Rückzahlung der von den A.A. Mächten gemachten Zuwendungen an die Familien aller Mobilisierten.

h) Vergütung der nicht angemessen bezahlten Arbeit der durch die Mittelmächte zur Arbeitsleistung herangezogenen Zivilpersonen.

i) Schäden der A.A. Mächte und ihrer Staatsangehörigen an ihrem Eigentum, die aus irgendwelchen Kriegshandlungen erwachsen sind.

k) Schäden der Zivilbevölkerung in Form von Auflagen, Geldstrafen und Beitreibungen.

II. Der Wiedergutmachungsausschuß.

53. a) Der W.G.A. besteht aus den Vertretern der 5 A.A. Hauptmächte Amerika, England, Frankreich, Italien und Japan, sowie Belgiens und Serbiens. T. VIII, A I, Anl. 2 § 2.

b) Er hat seinen Sitz in Paris mit dem Recht der Gründung von Zweigniederlassungen und der Bildung von Sonderausschüssen. T. VIII, A I, Anl. 2, § 5 und 7.

c) Seine Kosten trägt Deutschland. Art. 240.

d) Er ist an keine Gesetzgebung gebunden und läßt sich leiten „von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben". Anl. 2, § 11.

e) Einstimmigkeit seiner Beschlüsse ist erforderlich u. a. bei der Frage des ganzen oder teilweisen Erlasses der deutschen Schuld. § 13.

f) Seine Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. § 14.

54. Der W.G.A. hat folgende Befugnisse:

a) Festsetzung der Gesamthöhe der Entschädigungen bis spätestens 1. Mai 1921. Art. 233, T VIII A I, Anl. 2.

b) Aufstellung eines Zahlungsplans, nach dem die Abtragung der ganzen Schuldsumme mit Zinsen in 30 Jahren erfolgen soll. Art. 234.

c) Er prüft von Zeit zu Zeit die deutsche Leistungsfähigkeit und das deutsche Steuersystem, damit alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für den Zinsendienst und die Tilgung aller inneren Anleihen bestimmten vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden und um sicher zu gehen, daß das deutsche Steuersystem ebenso schwer ist, als das irgend einer der im Ausschuß vertretenen Mächte. Art. 234, Anl. 2, § 9 und 12 b.

d) Er hat das Recht, von der deutschen Regierung alle Auskünfte über Finanzlage und Finanzgeschäfte, Güter, Produktionskraft, Vorräte, Erzeugung von Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse und militärische Operationen zu verlangen. Art. 240.

Art. 241. e) Er kann Deutschland den Erlaß von Gesetzen und Verfügungen auferlegen, die zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen nötig erscheinen.

Anl. 2, § 12. f) Er empfängt, verwaltet und verteilt sämtliche von Deutschland bar oder in Waren zu leistenden Zahlungen.

Anl. 2, § 17 u. 18. g) Er zeigt Nichterfüllung deutscher Vertragsverpflichtungen unverzüglich an und schlägt Gegenmaßnahmen vor, die in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche als durch die Umstände geboten erachtet werden.

Art. 430. h) Er kann die Wiederbesetzung etwa schon geräumten deutschen Gebietes (linksrhein. Gebiet) während 15 Jahren oder nachher verlangen, falls Deutschland sich weigert, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Deutsche Geld- und Sachleistungen.

Art. 235, T VIII, A I, Anl. 2, § 12. 55. Verpflichtung Deutschlands zu folgenden Anzahlungen:

a) bis 1. Mai 1921 20 Milliarden Goldmark in so viel Raten und in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie, wie es der W.G.A. festsetzt;

b) sofort 40 Milliarden Goldmark in Anweisungen mit 2½% Zinsen für die Jahre 1921—1926
(also jährlich 1 Milliarde Goldmark Zins)
und 5% jährlich ab 1927, wozu ein Aufschlag für Tilgung in Höhe von 1% der Gesamtanleihe tritt
(also im ersten Jahr 2,4 Milliarden, im zweiten 5% Zins von 39,6 Milliarden und Tilgung (400 Million.) = 2,38 Milliarden usw.);

c) sofort die schriftliche Verpflichtung zur Ausstellung einer weiteren Anweisung auf 40 Milliarden Goldmark zu 5% verzinslich
(also Zinsbelastung vom 1. Mai 1921 ab!).

Art. 262. 56. Jede Barbezahlungsverpflichtung Deutschlands, die in Goldmark ausgedrückt ist, ist nach Wahl der Gläubiger zu erfüllen in Pfund Sterling, in Golddollars, in Goldfranken oder in Goldlire.

Art. 232. 57. Verpflichtung Deutschlands zur Erstattung der Summen, die Belgien von den A. und A. Regierungen bis zum 11. November 1918 entliehen hat, nebst 5% jährlicher Zinsen. Entsprechende Ausgabe von besonderen Schatzscheinen, zahlbar in Gold spätestens am 1. Mai 1926.
(5 Milliarden Goldmark.)

Verpflichtung Deutschland zu folgenden Sachleistungen, deren Goldwert vom W.G.A. festgesetzt wird: Art. 236, T VIII, A I, Anl. 3.

58. Schiffe:

a) alle fertigen oder im Bau befindlichen Handelsschiffe von 1600 und mehr Tonnen; Anl. 3, § 1—6.

b) die Hälfte der fertigen oder im Bau befindlichen Handelsschiffe von 1000 bis 1600 Tonnen;

c) 1 Viertel des Tonnengehalts der Fischereifahrzeuge;

d) 1 Fünftel des am 11. November 1918 vorhandenen Flußfahrzeugparks;

e) Neubau von Handelsschiffen für die A.A. Mächte auf die Dauer von 5 Jahren, jährlich bis zu 200 000 Tonnen;

f) einen von einem amerikanischen Schiedsrichter zu bestimmenden Teil des Deutschland noch verbleibenden Flußfahrzeugparks in nur gutem Zustand aus den letzten Neubauten ausgewählt mit sämtlichen Einrichtungen (Anlegeplätzen, Docks, Lagerhäuser, Lade- und Löschvorrichtungen). Art. 339, 357.

59. Maschinen und Maschinenteile:
bis zu 30% der in Deutschland verfügbaren Mengen. Anl. 4, § 2—4.

60. Stoffe für den Wiederaufbau:
Steine, Ziegel, Bauholz, Glas, Stahl, Kalk, Zement, Heizeinrichtungen, Möbel usw.) Anl. 4, § 2.
(Die franz. Materialforderungen betragen 13,25 Milliarden Franken).

61. Tierlieferungen an Frankreich und Belgien von vorläufig 700 Zuchthengsten, 40 000 Stuten, 4000 Stieren, 140 000 Milchkühen, 40 000 Färsen, 1200 Böcken, 120 000 Schafen, 10 000 Ziegen und 15 000 Mutterschweinen. Anl. 4, § 6.
(Im Mai 1920 forderte der W.G.A. 810 000 Milchkühe, 52 000 Zugochsen, 111 150 sonstiges Rindvieh; später ermäßigt auf 640 000 Milchkühe usw.)

62. Brennstofflieferungen:

a) Abtretung der Saarkohlengruben an Frankreich als Ersatz für die Zerstörung der nordfranzösischen Kohlengruben. Art. 45 ff.

b) Ersatz der durch Zerstörung der nordfranzösischen Kohlengruben ausgefallenen französischen Förderung durch Lieferung von je 20 Millionen Tonnen Kohlen für 5 Jahre, von 8 Millionen Tonnen für weitere 5 Jahre an Frankreich. Anl. 5, § 2.

c) 10jährige Lieferung von je 7 Millionen Tonnen an Frankreich. Anl. 5, § 2.

Anl. 5, § 3. d) 10jährige Lieferung von je 8 Millionen Tonnen an Belgien.

Anl. 5, § 4. e) 5jährige Lieferung von zusammen 34½ Millionen Tonnen und von je 8½ Millionen Tonnen für weitere 5 Jahre an Italien.

Anl. 5, § 5. f) Verpflichtung Deutschlands zur Belieferung Luxemburgs in Höhe der Vorkriegslieferung.

(In Abänderungen dieser Bestimmungen wurde in Spa (Juli 1920) festgelegt, daß Deutschland ab 1. August 1920 6 Monate lang monatlich je 2 Mill. t Steinkohle an die Entente zu liefern hat, deren Wert (deutscher Preis) auf das deutsche Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben wird, während die Entente für die Tonne 5 Goldmark vergütet; für die Monate Februar und März 1921 setzte der W.G.A. 2,2, für April 2,5 Mill. t fest.)

63. Kohlennebenerzeugnisse:

T. VIII, A I, Anl. 5, § 8. 3 Jahre lang je 35 000 Tonnen Benzol, 50 000 Tonnen Steinkohlenteer oder entsprechende Destillationserzeugnisse, 30 000 Tonnen schwefelsaures Ammoniak an Frankreich.

(Gewaltiger Erzeugungsrückgang von Benzol von 127 200 t im Jahr 1913 auf 48 000 t im Jahre 1920; Verlust Elsaß-Lothringens, Ausscheiden des Saargebiets!).

64. Chemikalien:

T. VIII A I, Anl. 6. Bis zu 50% der bei Friedensschluß in Deutschland befindlichen Vorräte an Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen und bis zu 25% der gleichen Erzeugung bis zum 1. Januar 1925.

(Erdrosselung der deutschen Farbstoffindustrie durch Verdrängung vom Weltmarkt.)

65. Kabelverzicht:

„ „ Anl. 7. 1. Emden-Vigo, 2. Emden-Brest, 3. Emden-Teneriffa-Monrovia-Lome-Duala, 4. Monrovia-Pernambuco, 5. Konstantinopel-Konstanza, 6. Yap-Shanghai, 7. Yap-Guam, 8. Yap-Menado. Lediglich der Betrag der Anlagekosten wird auf die Wiedergutmachungsschuld angeschrieben.

(Von 43 000 Kabelkilometern 40 800 abzuliefern unter Gutschreibung nur des Anlagewerts (85,4 Millionen Goldmark — heutiger Preis das 30—40fache); für den Kabelraub unterbleibt die Anführung eines Rechtsgrundes.)

Art. 254—257. 66. Anteilmäßige Uebernahme deutscher Vorkriegsschuld durch die Mächte, denen deutsche Gebietsteile abgetreten werden, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen und den Kolonien und mit Einschränkungen hinsichtlich Polens.

(Schwere Benachteiligung Deutschlands, da die fundierte Reichsschuld am 30. Juni 1914 nur 4,9 Milliarden, am 30. Juni 1919 aber 90,9 Milliarden betrug, die annektierenden Mächte also nur 1/20 der auf

sie entfallenden Schuld tragen. Die Ausnahme für Elsaß-Lothringen, die Kolonien und Polen bedeutet neue, versteckte Kriegsentschädigung.)

67. Abtretung des deutschen Staatsguts einschließlich der Eisenbahnen und des Fahrparks in den der Tschecho-Slowakei, Dänemark und Polen abgetretenen Gebieten gegen Gutschreibung des Wertes auf die Wiedergutmachungsschuld. Art. 256, 371.

68. Auslieferung sämtlicher fremder Zahlungsmittel in deutschen Händen und Uebernahme des gesamten türkischen Schuldendienstes. Art. 259.
(Türk. und österr. Goldvorräte.)

69. Abtretung der Forderungen Deutschlands an seine bisherigen Verbündeten. Art. 261.
(Insgesamt 11 Milliarden.)

70. Abtretung aller Rechte und Beteiligungen deutscher Staatsangehöriger an allen öffentlichen Unternehmungen in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei und in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben, und Festsetzung des Wertes der übertragenen Rechte durch den W.G.A. sowie Verpflichtung Deutschlands, seine auf diese Weise enteigneten Angehörigen zu entschädigen. Verpflichtung Deutschlands, ein Verzeichnis aller in Betracht kommenden Rechte und Beteiligungen vorzulegen. Art. 260.
(Bedeutung: Verdrängung Deutschlands vom Weltmarkt und von der Erschließung fremder Gebiete; Beseitigung deutscher werbender Anlagen zur Hebung der deutschen Zahlungsbilanz; Belastung Deutschlands mit Entschädigungspflichten.)

71. Einstellung deutscher Kriegsmaßnahmen betreffend die Güter und Rechte von Staatsangehörigen der A.A. Mächte und Schadensersatzpflicht Deutschlands an die hievon betroffenen Staatsangehörigen der A.A. Mächte. Art. 297 a, e ff. Art. 298 m. Anl.

72. Abtretung aller Forderungen, Beteiligungen, überhaupt jeglichen Rechtsanspruchs und aller Güter deutscher Staatsangehöriger in den Ländern der A.A. Staaten, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden. Art. 298, Anl., § 1—4. Art. 297 b.

73. Fortsetzung der Liquidation deutschen Eigentums in den genannten Gebieten auch nach Inkrafttreten des Friedensvertrags. Art. 297 b, 298 Anl., § 9.

74. Verpflichtung Deutschlands zur Auslieferung eines Verzeichnisses aller in Händen seiner Angehörigen befind- Art. 298, Anl. § 10.

lichen Verträge und Urkunden über Vermögensrechte an Gütern auf dem Gebiet der A.A. Mächte.

Art. 297 i. 75. Verpflichtung Deutschlands zur Entschädigung seiner durch die Liquidation betroffenen Staatsangehörigen.

Art. 297 g, h. Art. 243. 76. Verwendung des Liquidationsertrags in erster Linie zur Entschädigung derjenigen A.A. Staatsangehörigen, die einen Ersatzanspruch wegen deutscher Kriegsmaßnahmen haben; Anrechnung des etwa verbleibenden Ueberschusses auf dem Wiedergutmachungskonto.

Art. 312. 77. Abtretung eines Teils der Gesamtrücklagen Deutschlands für soziale und staatliche Versicherungen an diejenigen Mächte, denen bisher deutsches Gebiet zufällt.

Art. 250, W.St. B. Art. VII. 78. Verpflichtung Deutschlands zur Ablieferung des gemäß Waffenstillstandsvertrags vom 11. Nov. 1918 auszuliefernden Beförderungsmaterials: 5000 Lokomotiven, 150 000 Eisenbahnwagen, 5000 Lastkraftwagen.

Art. 250, T. VIII, A I, Anl. 4, § 7. 79. Ablieferung der gemäß W.St.V. vom 16. Januar 1919 auszuliefernden landwirtschaftlichen Maschinen: 400 Dampfpfluggruppen, je 6500 Sämaschinen, Düngerstreumaschinen, Pflüge, Brabantpflüge, Messereggen, 12 500 Eggen, je 2500 Stahlwalzen, Schollenbrecher, Grasmähmaschinen und Heuwender sowie 3000 Bindemäher.

Art. 243. 80. Dem Wiedergutmachungskonto Deutschlands werden folgende Posten gutgeschrieben:

1. Der Anteil an der Vorkriegsschuld, der entfällt auf die an Belgien, Dänemark, an Polen (mit Einschränkungen), an die Tschecho-Slowakei, an Danzig und an Memel abgetretenen Gebiete.
2. Der Wert des Staatseigentums in den an die genannten Länder mit Ausnahme von Belgien abgetretenen Gebieten (mit Einschränkungen bei Polen). (Insgesamt 4,481 Milliarden Goldmark.)
3. Der Wert des Eigentums an den Saarkohlengruben. (Wert 1,056 Milliarden Goldmark.)
4. Der Ueberschuß aus der Verwertung deutschen Staats- und Privateigentums in China, Siam, Liberia, Marokko und deutschen Privateigentums in Aegypten.
5. Der Wert der an die A.A. Mächte zu übertragenden Forderungen des deutschen Reiches an seine ehemaligen Verbündeten.
6. Der Ueberschuß beim staatlichen Ausgleich der Vorkriegsschuld.

7. Der Wert deutscher Beteiligungen und Rechte an öffentlichen Unternehmungen in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei.
8. Der Erlös aus der Liquidation der deutschen Güter im ehemals feindlichen Ausland.
9. Der Wert der deutschen Sachleistungen (Nr. 58—65).
10. Der Wert des auf Grund des Waffenstillstandes ausgelieferten nichtmilitärischen Materials (Nr. 78—79).

IV. Rückerstattungen und Verpflichtungen ohne Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld.

81. Rückerstattung des weggeführten, beschlagnahmten oder sequestierten Bargelds und Rücklieferung der weggeführten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere. Art. 238.

82. Rückgabe aller während der Kriege 1870/71 und 1914/18 weggeführten Trophäen, Archive, Fahnen, Kunstwerke usw. an Frankreich. Art. 245.

83. Rückgabe aller aus Belgien weggeführten Archive und Urkunden. Art. 38.

84. Aushändigung von Handschriften, Wiegendrucken, Büchern, Karten, Sammlungsgegenständen, insbesondere der Flügel des Triptychons der Brüder Van Eyck „die Anbetung des Lammes" und des Triptychons von Dierk Bouts „Das Abendmahl" an Belgien. Art. 247.
(Alles wohlerworbener deutscher Besitz.)

85. Rückgabe des Kaiser Wilhelm II. geschenkten Originalkorans des Kalifen Osman und des Schädels des Sultans Makaua an England. Art. 246.
(Der Koran wurde nie geschenkt; der Schädel kann in Deutschland nirgends ermittelt werden.)

86. Rückerstattung aller in Berlin hinterlegten Summen aus dem Verkauf von Kaffee des Staates Sao Paulo an Brasilien. Art. 263.

87. Rückgabe der aus Peking nach Deutschland überführten astronomischen Instrumente an China. Art. 131.

88. Ersatz der Verluste französischer Staatsangehöriger in den Grenzgebieten von Kamerun vom 1. Januar 1900 (!) bis 1. August 1914, Art. 124.
sowie Rückerstattung aller auf Grund der Vereinbarungen betreffend Aequatorialafrika (4. November 1911 und 28. September 1912) von Frankreich seit dem 4. November 1911 hinterlegten Werte, Kredite und Vorschüsse an Frankreich. Art. 125.

Art. 352. 89. Ersatz aller Schäden, die die Donaukommission während des Krieges erlitten hat.

Weitere Verpflichtungen Deutschlands ohne Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld:

Art. 169. 90. Auslieferung des gesamten deutschen Kriegsgeräts jeglicher Art, das über die zugelassenen Mengen hinaus vorhanden ist.

Art. 172. 91. Auslieferung sämtlicher Kriegschemikalienrezepte (Spreng- und Giftstoffe).
(Gelegenheit zur Fabrikspionage.)

Art. 185—187. 92. Auslieferung aller Schlachtschiffe und kleinen Kreuzer, von 42 modernen Zerstörern, 50 modernen Torpedobooten und der deutschen Hilfsschiffe.

Art. 184. 93. Auslieferung aller deutschen Kriegsschiffe im Ausland.

Art. 188. 94. Auslieferung aller Unterseeboote sowie der Hebeschiffe und Docks für Unterseeboote.
Zusatzprotokoll zum Friedensvertrag: Verpflichtung Deutschlands, als Entschädigung für die durch Admiral Reuter am 29. Juni 1919 in Scapa Flow versenkten 16 Schlachtschiffe, 8 kleinen Kreuzer, 50 Zerstörer, sowie die Unterseeboote, 400 000 Tonnen Hafenmaterial abzutreten. Die Zahl wurde ermäßigt auf zunächst 300 000, dann auf 248 000 Tonnen, „wenn Deutschland sonst seinen Verpflichtungen nachkäme."

Art. 202. 95. Restlose Auslieferung des gesamten deutschen Flugzeugparks (Land- und Wasserflugzeuge, Lenkluftschiffe, Luftschiffhallen, Flugzeugteile, Flugzeugbewaffnung, Instrumente, Apparate, Geräte für die Herstellung von Wasserstoffgas).

Art. 203 ff. 96. Unterhalt der interalliierten Ueberwachungsausschüsse und Gewährung vollster Bewegungsfreiheit an diese Ausschüsse,

Art. 208. Heeresausschuß,

Art. 209. Marineausschuß,

Art. 210. Luftfahrtausschuß,

Art. 240. Wiedergutmachungsausschuß

usw.

W. St. V. v. 11. 11. 18. Art. IV, Art. 212, 249. 97. Unterhalt der Besatzungstruppen in allen besetzten Gebieten.

V. Sicherung der Schuldverpflichtung.

Art. 248. 98. Der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des deutschen Reiches und der deutschen Staaten haften an erster Stelle für die Wie-

dergutmachungsschuld und für alle andern Lasten aus dem Vertrag.

(Bedeutung: Erste Hypothek auf den gesamten Besitz und die Einnahmequellen Deutschlands; die Wiedergutmachungsschuld geht dem Zinsendienst der inneren Anleihen Deutschlands, ferner jeglicher Aufwendung für soziale Zwecke vor.)

Wirtschaftliche Bestimmungen.

I. Schutz der Waren der A.A. Mächte.

99. Verpflichtung Deutschlands, bei Einfuhr wie bei Ausfuhr, bei allen Tarifen und Verordnungen den A.A. Staaten die Meistbegünstigung ohne Gegenseitigkeit zu gewähren, zunächst auf 5 Jahre, welche Frist vom Völkerbund nach Belieben verlängert werden kann. Art. 264-267, 280.

(Vernichtung der handelspolitischen Bündnisfähigkeit und Selbständigkeit Deutschlands.)

100. 5jährige Zollfreiheit für Wareneinfuhr aus Elsaß-Lothringen, aus Luxemburg und aus dem Saargebiet, 3jährige für Deutschpolen je ohne Gegenseitigkeit für Deutschland. Art. 268. Art. 56.

(Bedrängung der deutschen Textilindustrie; Lücke in der Zollinie.)

101. Verbindlichkeit der deutschen Zollsätze vom 31. 7. 1914 für die gegnerische Einfuhr auf 6 Monate und für Wein, Pflanzenöle, Kunstseide, Wolle auf 3 Jahre. Art. 269.

(„Lächerliche und schädliche Bestimmung, Beispiel sinnloser Habgier" Keynes I. S. 82. 83. — Ueberflutung Deutschlands mit Luxuswaren!)

102. Recht der A.A. Mächte zur Bestimmung einer Zollordnung für die besetzten Gebiete „zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der dortigen Bevölkerung". Art. 270.

(Zweck: Wirtschaftliche Abhängigkeit des Rheinlands von Frankreich.)

103. Meistbegünstigung der A.A. Mächte in Bezug auf Fischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt in den deutschen Hoheitsgewässern ohne Gegenseitigkeit. Art. 271.

104. Polizeirecht der A.A. Mächte in der Nordsee. Art. 272.

105. Warenschutz der A.A. Mächte in Deutschland ohne Gegenseitigkeit. Art. 274.

106. Herkunftsschutz für Weine und geistige Getränke mit Gegenseitigkeit. Art. 275.

(Die Bezeichnungen „Champagner" und „Cognak" für deutsche Weine verboten.)

II. Schutz der A.A. Staatsangehörigen.

107. Grundsätzliche Gleichstellung der A.A. Staatsangehörigen mit Deutschen bei Ausübung ihres Berufs, Ver- Art. 276.

bot von Beschränkungen für deren Tätigkeit und der Sonderbesteuerung von Staatsangehörigen der A.A. Staaten, die sich in Deutschland niederlassen.

(Begünstigung des Ausverkaufs Deutschlands und der Ueberfremdung der deutschen Wirtschaft.)

Art. 277. 108. Freier Zutritt für die A.A. Staatsangehörigen zu deutschen Gerichten ohne Gegenseitigkeit.

Art. 287. 109. Aufhebung des Uebereinkommens von Haag vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien.

(Bedeutung: In Deutschland lebender Deutscher konnte bisher erst nach erfolgtem Nachweis der Klagezustellung von einem französischen Gericht verurteilt werden; jetzt kann ein Deutscher vom französischen Gericht verurteilt werden, ohne eine Ahnung davon zu haben.)

Art. 302. 110. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit von Urteilen der Gerichte der A.A. Mächte in Deutschland.

(In Deutschland befindliches Vermögen ist also dem Zugriff Frankreichs, aber auch Haitis und Liberias preisgegeben.)

Art. 278. 111. Verpflichtung Deutschlands zur Anerkennung der Einbürgerung seiner Angehörigen bei den A.A. Mächten (auch bei Beibehaltung des Wohnsitzes in Deutschland).

(Wichtig für das Saargebiet und für Oberschlesien.)

Art. 279. 112. Verpflichtung Deutschlands zur Anerkennung der Errichtung von Konsulaten der A.A. Mächte in den deutschen Städten ohne Gegenseitigkeit.

(Entwürdigung Deutschlands durch Beseitigung des völkerrechtlichen Grundsatzes des Genehmigungsrechts und zugleich wirtschaftliche Schädigung [Handelsspionage].)

III. Internationaler Schuldenausgleich.

Art. 296 u. Anl. 113. Internationaler Schuldenausgleich zwischen den Staatsangehörigen Deutschlands und der Länder, die innerhalb eines Monats ihren Beitritt zu diesem Verfahren erklärt haben, durch Errichtung von Ausgleichsämtern zur Anmeldung von Schulden und Forderungen und Verbot unmittelbaren Zahlungsausgleichs; Buchung der Guthaben deutscher Gläubiger auf Wiedergutmachungskonto bis zu völliger Bezahlung der den A.A. Mächten geschuldeten Summen und Verpflichtung Deutschlands zur Befriedigung dieser Gläubiger.

(Am Ausgleich nehmen teil: England, Frankreich, Italien, Belgien, Griechenland, Siam, d. h. solche Staaten, die in Deutschland voraussichtlich höhere Guthaben als Schulden haben. Bedeutung des Verfahrens für Deutschland: Verpflichtung zur Bezahlung aller Schuldenüberschüsse in kurzer Frist und mit ungünstiger Wirkung für die Währung, während die deutschen Guthaben in der unbegrenzten

Wiedergutmachungsschuld verschwinden; Verhinderung der Wiederanknüpfung persönlicher Auslandsbeziehungen; Vervielfachung der geschuldeten Beträge durch Verrechnung der Schulden in der Währung der beteiligten A.A. Macht.)

IV. Gewerbliches, künstlerisches und literarisches Eigentumsrecht.

114. Wiederaufleben des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechts unter Aufrechterhaltung der von den A.A. Mächten getroffenen Beschränkungs- oder Enteignungsmaßnahmen bei Ausschluß deutscher Schadenersatzansprüche. Art. 306.
(Deutsches Eigentumsrecht und deutsche Patente im Ausland vogelfrei.)

V. Verträge.

115. Hinfälligkeit der Verträge vom Zeitpunkt des Kriegseintritts mit Ausnahme der von den A.A. Mächten binnen 6 Monaten besonders bezeichneten sowie der mit Bewohnern abgetretener Gebiete geschlossenen Verträge. Art. 299.

116. Schlichtung von Streitfragen bezüglich der wirtschaftlichen Bestimmungen durch gemischte Schiedsgerichtshöfe, bei denen die deutsche Verhandlungssprache ausscheidet. Art. 304 Anhang.
(Bis jetzt in Paris, London und Brüssel.)

Verkehrsbestimmungen.

I. Eisenbahnen.

Auslieferung des Beförderungsmaterials auf Grund des W.St.V. Art. VII s. Nr. 78. Art. 250.

Entschädigungslose Uebergabe der Eisenbahnen Elsaß-Lothringens s. Nr. 25, Art. 67.

der Luxemburgischen Bahnen s. Nr. 7, Art. 40.

der Schantungbahn s. Nr. 11, Art. 156.

der Saarbahnen. Art. 50 Anl. C. 2.

Abtretung der deutschen Eisenbahnen und des Fahrparks samt Zubehör in vollständigem und gutem Zustand in den der Tschecho-Slowakei, Dänemark und Polen abgetretenen Gebieten gegen Gutschreibung des Werts auf die Wiedergutmachungsschuld (s. Nr. 67). Art. 254-256, 371

117. Meistbegünstigung für alle Deutschland berührenden Frachtgüter der A.A. Mächte ohne Gegenseitigkeit. Art. 323, 365.

Art. 366, 379. 118. Verbindlichkeit eines künftigen internationalen Eisenbahnfrachttarifs für Deutschland.

Art. 321, 324. 119. Freiheit und Begünstigung des Durchgangsverkehrs für A.A. Personen und Güter durch Deutschland.

Art. 367. 120. Mitwirkung Deutschlands am internationalen Reiseverkehr durch Uebernahme und bestmögliche Beförderung von Zügen und Wagen der A.A. Mächte.

Art. 370. 121. Verpflichtung Deutschlands zu technischen Maßnahmen an seinen Eisenbahnen zum Zweck der Einstellung in die Güterzüge der A.A. Mächte und zur Einstellung von deren Güterwagen in die deutschen Züge sowie zur Instandhaltung dieser Wagen.

Art. 375. 122. Verpflichtung Deutschlands zur Beförderung von militärischen Transporten, die der Ausführung des vorliegenden Vertrages dienen, durch sein Gebiet.

II. Schiffahrt.

Abtretungen s. Nr. 58.

Art. 327, 332. 123. Gleichberechtigung und Verkehrsfreiheit der Staatsangehörigen der A.A. Mächte, ihrer Güter und Schiffe in allen deutschen Häfen und Binnenschiffahrtsstraßen ohne Gegenseitigkeit.

Art. 328—330. 124. Aufrechterhaltung der bestehenden Freizonen in den deutschen Häfen zur Ermöglichung der Weiterbeförderung von Waren im Durchgangsverkehr ohne Zollbehandlung.

Art. 331, 362. Internationalisierung der deutschen Flüsse Elbe, Oder, Memel, Donau, Rhein, Mosel sowie eines künftigen Rhein-Donaukanals s. Nr. 8.

Art. 333. 125. Begrenzung der Abgaben vom Binnenschiffsverkehr.

Art. 336, 337. 126. Verpflichtung zu Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten an den Schiffahrtsstraßen.

Art. 340—342. 127. Anerkennung der vertraglich festgelegten Stromausschüsse, in deren jedem Deutschland in erheblicher Minderheit vertreten ist.

Art. 346. 128. Wiedereinsetzung der europäischen Donaukommission in das Aufsichtsrecht über die untere Donau (Pariser Frieden von 1856) unter Ausschluß von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Rußland.

129. Bildung eines internationalen Donauausschusses für den übrigen Donaulauf. Art. 331, 347.

130. Zustimmung Deutschlands zur künftigen Neuregelung des Mannheimer Abkommens über die Rheinschiffahrt vom 17. Oktober 1868. Art. 354.

131. Bildung einer 19gliedrigen Rheinzentralkommission (4 Deutsche, sonst Niederländer, Schweizer, Franzosen, Engländer, Italiener, Belgier). Art. 355.

132. Abtretung eines von einem amerikanischen Schiedsrichter zu bestimmenden Teils des Deutschland noch verbleibenden Rheinfahrzeugparks oder von Geschäftsanteilen an den deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften. Ebenso Abtretung aller deutschen Reichsangehörigen zustehenden Einrichtungen, Plätze, Docks, Lagerhäuser, Lade- und Löschvorrichtungen im Hafen von Rotterdam sowie der Anteile deutscher Reichsangehöriger an diesen Einrichtungen. Art. 357.

133. Unbeschränktes Recht Frankreichs zur Nutzbarmachung des Rheinwassers (Wasserentnahme und Kraftnutzung), Gewährung des Anlege- und Wegerechts an allen rechtsrheinischen Geländestreifen an Frankreich und Verbot der Wasserentnahme und des Baus eines Rheinseitenkanals auf dem rechten Ufer. Art. 358.

134. Verpflichtung Deutschlands zum Bau des auf seinem Gebiet gelegenen Schiffahrtswegs eines künftigen Rhein-Maas-Kanals, falls Belgien in den nächsten 25 Jahren diesen Kanal baut. Art. 361.

135. Völlige Verkehrsfreiheit durch den Nord-Ostsee-Kanal für Kriegs- und Handelsschiffe aller mit Deutschland im Frieden lebender Nationen. Völlige Gleichbehandlung der durchfahrenden Schiffe und der A.A. Staatsangehörigen mit den deutschen. Erhebung der Kanalabgaben nach Maßgabe der Selbstkosten; internationale Kontrolle über den Kanal für den Fall der Verletzung einer der den Kanal betreffenden Bestimmungen. Art. 380—386.

(Der Nordostseekanal stand von jeher im Frieden allen Schiffen offen; die erhobenen Abgaben deckten nicht einmal die Selbstkosten. Folgende Zahlen gestatten einen Vergleich zwischen dem englischen Verhalten im Suezkanal und dem deutschen in Nordostseekanal: Im Jahr 1912 verkehrten im Suezkanal 5373 Schiffe, die Gesamteinnahmen waren 109 Millionen Mark, der Ueberschuß betrug 74 Millionen Mark, die Verzinsung des Anlagekapitals 33%, die ensprechenden Zahlen für den Nordostseekanal sind: 54746 Schiffe, 4 Millionen Mark Gesamteinnahmen, 1¼ Millionen Mark Ueberschuß, 3—4% Verzinsung.)

III. Luftfahrt.

Art. 313–315. 136. Volle Flug- und Landungsfreiheit der Luftfahrzeuge der A.A. Mächte auf deutschem Gebiet.

Art. 319. 137. Annahme der Luftpolizeivorschriften der A.A. Mächte (Lichter, Signale, Flugvorschriften, Flugverkehrsbestimmungen für Flugplätze s. Nr. 95.)

Militärische Bestimmungen.

Art. 8. Einleit. zu T. V. Um die vom Völkerbund verheißene Herabsetzung der Rüstungen aller Nationen auf das Mindestmaß zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur Innehaltung folgender Bestimmungen:

I. Ueber das Landheer:

Art. 159, 160, T. V, A1, Ueberf. 1. 138. Abrüstung des deutschen Heeres bis auf 7 Infanterie- und 3 Kavalleriedivisionen mit einer Gesamtstärke von 100 000 Mann, einschließlich von 4000 Offizieren und der Depots, bestimmt für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und für die Grenzpolizei.

Art. 173. 139. Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland. Aufstellung und Ergänzung des deutschen Heers im Weg freiwilliger Werbung.

Art. 174. 138. Ununterbrochene Dienstzeit von 12 Jahren für Unteroffiziere und Gemeine,

Art. 175. von 25 Jahren für neu ernannte, bis zum Alter von 45 Jahren für Offiziere des alten Heeres, die in der Armee verbleiben.

Art. 160. 141. Auflösung des Großen Generalstabs.

Art. 176. 142. Auflösung aller Militärschulen, Kriegsakademien, Kadettenanstalten mit Ausnahme von 4 zur Heranbildung der Offiziere der einzelnen Waffengattungen bestimmten Schulen.

(Infanterieschule in München, Kavallerieschule in Hannover, Artillerieschule in Jüterbog, Pionierschule in München.)

Art. 177. 143. Verbot für Unterrichtsanstalten, Hochschulen und Vereine, sich mit militärischen Dingen zu befassen.

(1914 bezeichneten die Alliierten das österreich-ungarische Verlangen nach scharfer Kontrolle der nationalistischen serbischen Vereine als „unerträglichen Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte eines souveränen Staats!“.)

Art. 178. 144. Verbot aller deutscher Mobilmachungsmaßnahmen.

145. Verbot der Abordnung deutscher Militärmissionen nach fremden Ländern und der Kriegsdienstleistung von Reichsdeutschen in fremden Heeren. Recht Frankreichs, in Deutschland Mannschaften für die Fremdenlegion zu werben. Art. 179.

146. Beschränkung der im Zollwächterdienst sowie im Forst- und Küstenschutz verwendeten Beamten auf den Stand des Jahres 1913 sowie Begrenzung der Zahl der Polizeibeamten nach dem Verhältnis der seit 1913 eingetretenen Bevölkerungszunahme. Art. 162.

147. Peinlichste Beobachtung der Vorschriften über die Art und Zahl der Bewaffnung und des Materials für Heereszwecke (Gewehre und Karabiner 102 000 Stück mit je 400 Schuß, Maschinengewehre 1926 Stück mit je 8000 Schuß, 350 mittlere und 189 leichte Minenwerfer mit 400 bezw. 800 Schuß, 204 7,7 cm Geschütze und 84 10,5 cm Haubitzen mit 1000 bezw. 800 Schuß). Art. 164—167, T. V, A I, Ueberf. 2 und 3.

148. Verbot der Waffen-, Munitions- und Kriegsgerätsherstellung über den vorgeschriebenen Bedarf und in andern als von den A.A. Mächten genehmigten Betrieben. Art. 168.

149. Verbot der Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät. Art. 170.
Auslieferung des gesamten deutschen Kriegsgeräts jeglicher Art, das über die zugelassenen Mengen hinaus vorhanden ist (s. Nr. 90). Art. 169.
Auslieferung sämtlicher Kriegschemikalienrezepte (s. Nr. 91). Art. 172.

150. Schleifung aller befestigten Anlagen in der 50 Kilometer-Zone östlich des Rheins, in den besetzten Gebieten und im übrigen Deutschland, abgesehen von seiner Ost- und Südgrenze. Art. 180.
(Zugelassene Festungen 12: Königsberg mit 22 Geschützen; Lötzen, Marienburg, Spandau, Küstrin, Glogau, Breslau, Glatz, Neuß, Königstein, Ulm, Ingolstadt (je ohne Artillerie!).

II. Ueber die Seemacht:

151. Abrüstung der deutschen Flotte bis auf 6 Schlachtschiffe (Deutschland- oder Lothringenklasse), 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer, 12 Torpedoboote mit einer Gesamtkopfstärke von 15 000 Mann. Art. 181. Art. 183.
(Die Deutschland- und Lothringenklasse, 1901—1905 gebaut, überholter Schiffstyp!)

152. Bildung und Ergänzung des Personalbestands der Marine im Weg freiwilliger Verpflichtung, bei Offizieren Art. 194.

für mindestens 25, bei Mannschaften für mindestens 12 aufeinanderfolgende Jahre.

Art. 191. 153. Verbot des Baus und des Erwerbs von Unterwasserfahrzeugen selbst zu Handelszwecken.

Art. 190. 154. Verbot des Baus von weiteren Kriegsschiffen außer von Ersatzbauten (bei Schlachtschiffen und Kreuzern nach 20 Jahren, bei Zerstörern und Torpedobooten nach 15 Jahren).

Art. 192. 155. Peinlichste Beobachtung der Vorschriften der A.A. Hauptmächte über Art und Zahl von Waffen, Munition und Kriegsgerät an Bord oder in Bereitschaft.

Art. 184—188. Auslieferung aller Schlachtschiffe, kleinen Kreuzer, von 42 modernen Zerstörern, 50 modernen Torpedobooten, der deutschen Hilfsschiffe, der deutschen Kriegsschiffe im Ausland, aller Unterseeboote, aller Hebeschiffe und Docks für Unterseeboote (s. Nr. 92—94).

Art. 195, 196 u. T. III, A XIII. 156. Schleifung der deutschen Befestigungen zwischen Ost- und Nordsee und Zerstörung der Befestigungen und Hafenanlagen von Helgoland.

III. Ueber die Luftfahrt.

Art. 198. 157. Verbot des Unterhalts deutscher Luftstreitkräfte zu Wasser und zu Land.

Art. 200. 158. Durchflug- und Landungsberechtigung der A.A. Kriegsflugzeuge in Deutschland.

Art. 201. 159. Verbot der Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen und Teilen solcher für 6 Monate.

Art. 202. Restlose Auslieferung des gesamten deutschen Flugzeugparks (s. Nr. 95).

IV. Ueberwachung.

Art. 203—210. Ueberwachung der Ausführung dieser Bestimmungen durch die interalliierten Ueberwachungsausschüsse (Heeresausschuß, Marineausschuß, Luftfahrtausschuß), die volle Bewegungsfreiheit in Deutschland besitzen und restlose Unterstützung durch die deutschen Behörden anzusprechen haben (s. Nr. 96).

Art. 211. 160. Anpassung der deutschen Gesetzgebung an die militärischen Bestimmungen des Vertrags.
(Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht.)

Art. 213. 161. Verpflichtung Deutschlands zur Duldung jeglicher Untersuchungshandlung des Völkerbundes in militärischen Angelegenheiten.

Kriegsgefangene.

162. Heimschaffung der Kriegsgefangenen auf deutsche Kosten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags. Art. 214—217.
(Frankreich allein hielt an dem Buchstaben des Vertrags fest und entließ die Gefangenen erst Anfang 1920!)

163. Verbot der Verfolgung oder Belästigung deutscher Ueberläufer und Verräter nach ihrer Rückkehr. Art. 228.

Grabstätten.

164. Allgemeine Verpflichtung zur Pflege der Kriegergräber unter Ausschluß Deutschlands von den Ausschüssen zur Ueberwachung der Instandhaltung der Kriegergräber. Art. 225.

Strafbestimmungen.

165. Anerkennung der gegen „Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen deutschen Kaiser, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge" gerichteten Anklage. Art. 227.

166. Verpflichtung Deutschlands zur Auslieferung aller Personen, die von irgend einer der A.A. Mächte wegen eines „Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Kriegs" angeklagt sind, an die Militärgerichte dieser Mächte und Verpflichtung zur Lieferung von Urkunden und Auskünften jeder Art zur Klärung der Schuldfrage. Art. 228.
(Die Nationalversammlung protestierte am 22. Juni 1919 gegen die Art. 227—230, und die einmütige Zurückweisung des Verlangens der Auslieferung von 900 Deutschen hatte das Ergebnis, daß die Alliierten sich mit dem von Deutschland vorgeschlagenen Verfahren vor dem Reichsgericht abfanden.)

Der Völkerbund.

167. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind die (27) Verbandsstaaten und die (13) neutralen Staaten, soweit sie ihren Beitritt erklärt haben. Voraussetzung für die Zulassung aller andern Staaten zur Mitgliedschaft ist die Aufnahme mit ⅔ Mehrheit. Art. 1.
(Deutschland ist nicht eingeladen, ebensowenig Rußland; die Vereinigten Staaten sind dem Völkerbund nicht beigetreten.)

168. Die Organe des Völkerbundes sind die jährlich mindestens 1 mal tagende Bundesversammlung, der aus den Vertretern der A.A. Hauptmächte bestehende Bundesrat und das ständige Sekretariat in Genf, wo der Bundessitz ist. Art. 2—7.

Art. 8–23. 169. Der Völkerbund verpflichtet seine Mitglieder 1. zu Rüstungsbeschränkungen und gegenseitiger Offenheit über den Stand der Rüstungen, 2. zum gegenseitigen Schutz der Unversehrtheit des Gebietes aller Bundesmitglieder, 3. zur Friedenserhaltung und zur Schlichtung von Streitigkeiten durch den Bundesrat oder ein Schiedsgericht, 4. zur Veröffentlichung aller internationalen Abmachungen, 5. zur Uebertragung der Vormundschaft über die Kolonien an den Völkerbund, 6. zur Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen.

Art. 19. 170. Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationaler Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährdet.

(Dernburg im Reichstag am 5. November 1920: „Es ist deshalb unsererseits der Nachweis zu führen, daß der Friedensvertrag unanwendbar ist, und ein undurchführbarer Friedensvertrag, der in gleicher Weise gegen das Recht, gegen die guten Sitten, gegen die Urforderungen einer Nation von 60 Millionen auf Leben und Existenz verstößt, ist an sich unanwendbar".)

Organisation der Arbeit.

T. XIII, A. I und Art. 378. 171. Gründung eines ständigen Verbandes der Arbeit mit Beschränkung auf die Mitglieder des Völkerbundes zur Sicherung des Weltfriedens auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Art. 388–399. 172. Organe des ständigen Verbandes sind: 1. die jährlich wenigstens 1 mal stattfindende Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedsstaaten, 2. das internationale Arbeitsamt in Genf, bestehend aus 24 Mitgliedern, darunter 6 Arbeitervertretern.

(Erste Hauptversammlung ohne Deutschlands Teilnahme in Washington Oktober bis November 1919; jetzt sind Deutschland 2 Vertreter im Arbeitsamt bewilligt.)

Art. 427. 173. Das Ziel der Organisation der Arbeit ist die Schaffung eines Weltarbeitsrechts auf folgenden Grundlagen: 1. Die Arbeit ist keine Ware und kein Handelsgegenstand, 2. Koalitionsfreiheit, 3. Angemessenheit des Lohns, 4. Achtstundentag; wöchentliche Arbeitsruhe von 24 Stunden, 5. Beseitigung der Kinderarbeit, Beschränkung der Arbeit Jugendlicher, 7. Gleicher Lohn für Arbeit von gleichem Wert, 8. Anwendung der Sozialgesetze auch auf

ausländische Arbeiter, 9. Gewerbeaufsichtsdienst unter Mitwirkung von Frauen.

(Karl Legien: „Hier handelt es sich um eine schöne Geste gegenüber der Arbeitnehmerschaft, nicht aber um den ernsten Willen, die Sozialgesetzgebung international einheitlich zu gestalten.... Durch die Friedensbedingungen werden die Fortschritte der deutschen Arbeiter vernichtet, die sie in jahrelangen und opfervollen Kämpfen auf dem Gebiet des Lohnwesens, durch Tarifverträge, auf dem Gebiet der Arbeitszeit, der Sozialhygiene, der Wohnungspflege und der Sozialversicherung errungen haben.... Die Bedingungen des Friedensvertrags bringen für die deutschen Arbeiter die allergrößte Not und Ausnutzung ihrer Arbeitskraft. Die Folge wird sein, daß Deutschland, das seine hervorragende Stellung auf dem Weltmarkt zu einem nicht geringen Teil seiner Arbeiterschutzgesetzgebung zu verdanken hatte, aus der Weltwirtschaft ausgeschaltet wird.")

Weitere Verhandlungen über die Ausführung des Friedens von Versailles.

Mit der am 10. Januar 1920 nachmittags 4.15 durch die deutschen Unterhändler in Paris erfolgten Unterzeichnung des Ratifikationsprotokolls trat der Friedensvertrag mit allen seinen Auflagen und Fristen in Kraft. In dem gleich darauf einsetzenden Notenaustausch spielten die Strafbestimmungen des Vertrags sowie die militärischen und die Wiederherstellungsfragen eine große Rolle. Die durch die Franzosen vom 6. April bis 17. Mai erfolgte Besetzung des Maingaus bedeutete einen offenen Bruch des Friedensvertrags, ohne daß das wehrlose Deutschland die Folgerungen ziehen konnte.

Am 18. April trat der Oberste Rat (Vertreter der A.A. Hauptmächte) zu der Konferenz von San Remo zusammen. Ihr folgten zahlreiche weitere Konferenzen, die sich besonders mit der Entwaffnung Deutschlands und der deutschen Entschädigungspflicht befaßten, so die Besprechungen von Hythe vom 15. Mai und 20. Juni und die am 21. Juni beginnende Konferenz von Boulogne. Nach einer Sachverständigentagung in Paris und einer weiteren Konferenz in Brüssel (2. Juli) begann endlich, zum erstenmal im Beisein deutscher Vertreter, am 5. Juli die Konferenz von Spa, in der die Entwaffnung Deutschlands besiegelt und die Menge der von Deutschland für die nächsten 6 Monate zu liefernden Kohle festgelegt wurde (s. S. 41). Besprechungen der Ententestaatsmänner (Luzern, Aix les bains und London) sowie die Finanzkonferenz des Völkerbundes von Brüssel (24. September) bewiesen erneut den gegnerischen Willen zur rücksichtslosen Durchführung der Friedensbedingungen. Inzwischen fanden wochenlange Besprechungen zwischen England und Frankreich wegen der Deutschland aufzuerlegenden Kriegskosten statt. An der am 16. Dezember zu Brüssel beginnenden Sachverständigenkonferenz über die deutsche „Wiedergutmachung" nahmen auch deutsche Vertreter beratend teil. Den Forderungen der Alliierten auf der Pariser Minister-Konferenz (s. S. 50 f), die vom 24. bis 29. Januar 1921 tagte, begegnete die einmütige Ablehnung des deutschen Volkes. In der Konferenz von London, die am 1. März 1921 begann, überreichte Deutschland Gegenvorschläge auf der Grundlage einer Zahlungsverpflichtung von 50 Milliarden Goldmark, d. h. vom heutigen Kapitalwert der 42 in den Pariser Vor-

schlägen verlangten Jahreszahlungen und unter der Voraussetzung der Anrechnung der gesamten bisherigen deutschen Leistungen (21 Milliarden) auf diese Verpflichtung. Die deutschen Gegenvorschläge wurden abgelehnt und unter Androhung von Gewaltmaßnahmen („Sanktionen") wurde von Deutschland die Annahme der Pariser Vorschläge verlangt. Einen weiteren deutschen Gegenvorschlag beantwortete Lloyd George am 7. März mit dem Abbruch der Konferenz und dem unverzüglichen Inkrafttreten der Erpressungsmaßnahmen (1. Besetzung von Düsseldorf und Duisburg-Ruhrort, 2. Beschlagnahme der deutschen Zolleinnahmen an der äußeren Grenze des besetzten Gebiets und Einrichtung einer inneren Zollgrenze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet, 3. 50%iger Abzug vom Einkaufswert aller aus Deutschland stammenden Waren in den alliierten Ländern).

Die Bedeutung der deutschen Gebietsverluste.

Von der Gesamtfläche des ehemaligen Deutschen Reiches (540 777 qkm) sind unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Abstimmungen, von denen die in Eupen-Malmedy eine Komödie war, 67 275 qkm oder 12,4% abgetreten worden; mit Einschluß des Saargebiets, über dessen staatliche Zugehörigkeit in 15 Jahren abgestimmt werden soll und das durch den Friedensvertrag aus dem deutschen Reichsverband ausscheidet, 69 196 qkm oder 12,8%. Dazu kommt noch als weiteres Abstimmungsgebiet Oberschlesien (Abstimmung am 20. März 1921) mit 10 935 qkm oder 2% des Gesamtflächeninhalts. Das von den Ententetruppen besetzte rheinische Gebiet umfaßt 31 964 qkm oder 5,9%.

Den Gebietsverlusten entsprechen die Bevölkerungsgrößen, die uns verloren gehen oder die auf dem Spiele stehen. Mit den abgetretenen Gebieten scheiden 5 580 000 Einwohner, d. h. 8,5% der Gesamtbevölkerung (65 Mill. nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910) aus dem Reichsverbande aus. Darunter befinden sich 3 258 400 Deutsche oder 58,8 vom Hundert! Weiterhin sind uns für 15 Jahre die 650 000 Bewohner des Saargebiets (= 1% der Gesamtbevölkerung) entrissen. Ueber die staatliche Zugehörigkeit von 2 Mill. Oberschlesiern, darunter 884 000 Deutschen werden auf Grund der am 20. März 1921 erfolgten Abstimmung die A.A. Hauptmächte entscheiden. Rund 6,5 Millionen Bewohner (10%) schmachten unter dem Drucke feindlicher Besatzung.

Die Gebietsbestimmungen des Friedensvertrags sollten nach den feierlichen Vereinbarungen, die Deutschland am 5. November 1918 mit den Verbandsregierungen getroffen hatte, den Leitsätzen Wilsons gemäß geregelt werden. Was ist hieraus geworden? Vertrauensbruch, Wortbruch, Vertragsbruch! Millionen deut-

scher Männer, deutscher Frauen und Kinder sind unter fremdes Joch gekommen. Den Raubkriegen Ludwigs XIV. tritt würdig zur Seite der Gebietsraub des Versailler Friedens.

Neutral- und Preußisch-Moresnet, Eupen und Malmedy, die alle nie zu Belgien oder zu einer Staatsform gehörten, die Rechtsvorgängerin des heutigen Belgien war, sind an Belgien gegeben; die 63 000 Einwohner, unter denen sich nur 9500 Personen mit wallonischem, vom belgischen erheblich abweichenden Dialekt befinden, sind einzig wegen des dortigen Waldreichtums und des Vorkommens von Zinkerzen von der deutschen zur belgischen Souveränität „verschachert" worden.

Elsaß-Lothringen, uraltes germanisches Siedlungsgebiet und seit dem Vertrag von Mersen (870) Bestandteil des Deutschen Reiches, mit einer zu 89% deutschen Bevölkerung, kam ohne weiteres an Frankreich. In diesem Land hat von jeher deutsche Kunst und deutsche Kultur geblüht: seine steinernen Denkmale (Straßburger Münster) sprechen von deutscher Art und Kunst, und hier predigten und schrieben die Fischart und Brant, die Geiler und Tauler. Die Ansprüche Frankreichs auf das Land gründen sich auf die durch die französische Raubpolitik des 17. und 18. Jahrhunderts erfolgte Besetzung des Gebietes, das der Frankfurter Friede 1871 wieder dem deutschen Vaterland zurückgab. Unter deutschem Schutz hat Elsaß-Lothringen sich zu einem ungemein wichtigen Teil der deutschen Volkswirtschaft entwickelt. Nun ist die Arbeit eines halben Jahrhunderts für Deutschland verloren; gegen 400 000 zugewanderte deutsche Volksgenossen sind durch den Friedensvertrag heimat- und besitzlos geworden. Auch die einheimische Bevölkerung, weit entfernt, in Frankreich aufgehen zu wollen, verlangt in dauernden Protesten und Streiken nach der versagten Selbstverwaltung.

Das Saargebiet, unter dessen 650 000 Einwohnern sich noch nicht 100 Franzosen befinden, ist jedenfalls für die nächsten 15 Jahre einer landesfremden Regierung unterstellt, der diktatorische Gewalt verliehen ist. Auch dieses Gebiet ist seit dem Vertrag von Mersen deutsches Reichsgebiet gewesen und in der Geschichte zweimal nur auf kurze Zeit (1680—1697 und 1793—1815) das Opfer französischer Eroberungsübergriffe geworden, jedesmal unter dem schärfsten Einspruch der gesamten Bevölkerung. Wirtschaftlich ist das Saarbecken nunmehr wieder vollständig Frankreich ausgeliefert, das auch die leitenden Stellen in der Saarregierung inne hat. Die Besetzung des Beckens oder, wie Keynes (I S. 65) sagt, der „Raubzug" auf das Gebiet, wird bemäntelt mit der Forderung der Wiedergutmachung für die Schäden der nordfranzösischen Kohlenerzeugung. Daß diese Begründung nicht ausreichend ist, ergibt sich jedoch schon daraus, daß die Grenzlinien

des abgetrennten Gebietes weit über die Kohlenreviere hinausgreifen und sorgfältig so gewählt sind, daß weite Forststrecken, zahlreiche Kalkwerke und Glashütten und weltberühmte Industrien erfaßt werden. Außerdem läßt die Wirtschafts- und Kulturpropaganda sowie die Militärherrschaft der Franzosen klar sehen, was den unglücklichen deutschen Landsleuten bevorsteht, wenn sie 15 Jahre lang diesen Zustand ertragen sollen. Wird man die Abstimmung nach 15 Jahren noch als eine freie, von Frankreich nicht beeinflußte bezeichnen dürfen?

Auch die Gebietsabtretung an Dänemark, durch die wenigstens 40 000 Deutsche gegen ihren Willen vom deutschen Volke losgerissen wurden, ist ein schweres Unrecht: Tondern mit deutschem Umland, das deutsche Hoyer, der für ganz Friesland unentbehrliche Schlüssel der Abwässer der Marsch, sind ohne Berücksichtigung des wahren Abstimmungsergebnisses unter dänische Herrschaft geraten, die Flensburger Förde ist zerstückelt und als Verkehrsstraße unmöglich.

Besonders schwer trifft uns die Abtrennung der Ostmark. Von einer „unbestreitbar polnischen Bevölkerung" ist keines der uns jetzt entrissenen Gebiete bewohnt; die Bevölkerung ist durchweg gemischt mit starken deutschen Mehrheiten; mehr als 1,147 Mill. Deutsche sind unter polnische Herrschaft gekommen! Das besonders betroffene Westpreußen ist altes deutsches Land: der deutsche Orden hat ihm für alle Zeit deutschen Charakter aufgeprägt; die 300 Jahre polnischer Herrschaft verstärkten zwar den polnischen Einschlag, sind aber sonst spurlos an ihm vorübergegangen. Wirtschaftlich, sozial und kulturell ist die deutsche der polnischen Bevölkerung weit überlegen. Zahlreiche rein deutsche Städte, weite deutsche Landstrecken wurden zu Polen geschlagen, nur damit Polen günstige militärische Grenzen oder wichtige Eisenbahnknotenpunkte erhielt. Auch die Wilsonzusage eines „freien und gesicherten Zugangs zum Meere" rechtfertigt nicht, daß dem neu errichteten Polen rein deutsche Landesteile zugesprochen worden sind, für die Polen nicht einmal das zweifelhafte Recht früheren, durch Eroberung zustande gekommenen Besitzes in Anspruch nehmen darf.

Der sogenannte „Korridor" hätte gut ersetzt werden können durch Abmachungen über die Freiheit des polnischen Durchgangsverkehrs durch Westpreußen. Nun ist Ostpreußen vom übrigen Deutschland losgetrennt und zur Kolonie gemacht. Die Deutschland zugesicherten Schutzbestimmungen (s. Nr. 32) müssen nach den bisherigen Erfahrungen (Paß- und Zollschikanen, Eisenbahnsperre) als wertlos betrachtet werden. Die untere Weichsel hat aufgehört, ein deutscher Strom zu sein, und Berlin liegt nur noch 180 Kilometer von der polnischen Grenze entfernt.

Auch „die Freie Stadt Danzig“ ist wirtschaftlich und politisch in polnischer Gewalt, die Stadt, die seit dem 13. Jahrhundert der Mittelpunkt blühendsten deutschen Handels war, die um 1300 deutsche Ordensstadt wurde und um 1360 der deutschen Hanse beitrat. Diese alte deutsche Stadt weist noch nicht 4% polnischer Einwohner auf (der Kreis Danziger Niederung 1%, der teilweise abgetretene Kreis Marienburg 3%, die Danziger Höhe 11% Polen). Ohne Befragen der Bevölkerung ist über Menschen und Gebiete verfügt worden, die niemals den Wunsch geäußert haben, zu einem andern Staat zu gehören. Auch das Memelland ist überwiegend deutsch. Insbesondere die 1252 von den Deutschen gegründete Stadt Memel hat rein deutschen Charakter und hat niemals in der Geschichte zu Polen oder Litauen gehört; seit über einem halben Jahrtausend gehört der Memelgau ganz zum deutschen Reich, und er will und wird deutsch bleiben.

Die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen abgetretenen Gebiete liegt teils in ihrem ausgesprochen landwirtschaftlichen Charakter und damit in ihrer Eigenschaft als Nahrungsmittelerzeuger für das übrige Deutschland, teils in ihrem Reichtum an Bodenschätzen, teils in ihrer hoch entwickelten Industrie und endlich in ihrer Verkehrslage.

Wenn Deutschland schon in der Vorkriegszeit nicht entfernt in der Lage war, seine Bevölkerung ausreichend zu ernähren, und z. B. im Jahr 1912 für insgesamt 2,8 Milliarden Mark Nahrungsmittel einführen mußte, so ist nunmehr seine Ernährung durch den Wegfall von 13,7% seiner besten landwirtschaftlich benutzten Fläche insbesondere in den Ueberschußgebieten des Ostens aufs schwerste betroffen. Die Tabelle auf S. 39 gibt ein Bild des Ausfalls der wichtigsten Ackerbauerzeugnisse und des Viehstandes. Es ist dabei zu beachten, daß dieser Verlust die Verminderung der Bevölkerung durch die Abtretungen weit übersteigt, sodaß das Fehlende im Ausland gekauft werden muß.

Einen sehr großen Verlust hat durch die Abtretungen, insbesondere Elsaß-Lothringens, auch der Weinbau Deutschlands erlitten; nicht weniger als 24% seiner Weinberge hat es hergeben müssen. Diese Verluste sind umso schwerwiegender, als auch der Boden wegen der geringeren Möglichkeit der Düngung und Bearbeitung (Ausfall von landwirtschaftlichen Maschinen) an Tragfähigkeit eingebüßt hat; in den letzten Jahren konnten ihm nur 35% der durchschnittlichen Friedensmenge (7,4 Millionen Tonnen) an Kunstdünger zugeführt werden. Der Verlust der Erzgruben in Luxemburg, Lothringen und im Saargebiet vermindert die im Inland zur Verfügung stehende Masse von Thomasphosphatmehl nach dem Stand der Friedenserzeugung um mindestens 1,2 Millionen Tonnen. Dabei erschwert der Kohlenmangel den Betrieb der Stickstoffwerke, die

	Ost- und Westpreußen	Posen	Nordschleswig	Elsaß-Lothringen	Oberschlesien	Reich	Verlust in % ohne Oberschlesien	Verlust in % mit Oberschlesien
I. Ernteerträgnisse (1913) in 1000 Tonnen:								
Weizen	130	181	37	238	88	4 655	12,8	14,6
Roggen	568	1274	40	93	292	12 222	16,4	19,1
Gerste	163	299	44	108	95	3 673	16,9	19,5
Hafer	287	345	124	210	249	9 713	10,2	12,9
Kartoffeln	2722	5156	59	1266	1664	54 121	17,3	20,3
Zuckerrüben	776	2268	1	7	351	16 940	18	20
II. Viehstand (1913) in 1000 Stück:								
Pferde	235	282	38	136	99	4 523	15,5	17,7
Rindvieh	590	864	255	550	377	20 994	11,2	13,1
Schafe	229	230	18	44	14	5 520	9,6	9,9
Schweine	899	1219	218	492	415	25 659	11,2	14

statt einer gegenwärtigen Erzeugung von 160 000 Tonnen gut 360 000 liefern könnten, wenn genug Kohlen zur Verfügung stünden. Der Niedergang unserer Transportverhältnisse verhindert zudem die Versorgung mit Kalidünger. So ist der Ertrag an Brotgetreide im Erntejahr 1920 gegenüber 1913 um fast 50%, an Kartoffeln um 37% und an Zuckerrüben um 42% zurückgegangen.

Mit der Abnahme des Viehstandes durch die Gebietsverluste verbunden war eine weitere Abnahme aus anderen Gründen (Ablieferungen, Seuchen, Volksernährung), so daß wir

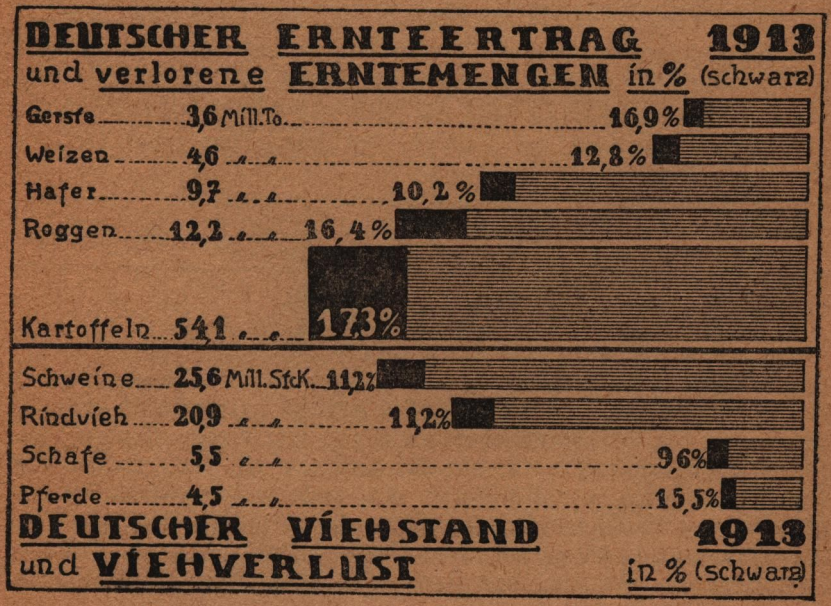

am Ende des vergangenen Jahres nur über 16 Millionen Rinder und 11 Millionen Schweine verfügten bei einem Rückgang des Schlachtgewichtes (Mangel an Kraftfuttermitteln) um 40% bei den Rindern und um 25% bei den Schweinen. So kam es, daß die Milcherzeugung von 24,4 Milliarden Litern (1913) auf 9 Milliarden (1920) herunterging, was trotz der verheerenden Wirkungen für die Volksgesundheit (unterernährte Kinder, Mütter, Greise) den W.G.A. nicht hinderte, von Deutschland die Ablieferung von 810 000 Milchkühen (würde weiteren jährlichen Ausfall von 2 Millionen Litern Milch bedeuten), von 52 000 Ochsen und 111 000 sonstigem Viehzeug zu fordern (Forderung später ermäßigt auf 640 000 Milchkühe; bis Ende 1920 unbeschadet dieser weiteren Forderung bereits abgeliefert 405 000 Stück Vieh (s. Nr. 61).

Endlich verliert unsere Forstwirtschaft in den bereits abgetretenen Gebieten 1,5 Millionen ha hochwertiger Holzbestände mit einem Jahresertrag von etwa 8 Millionen Festmeter Holz, was $^1/_6$ der gesamten Friedenserzeugung ausmacht und einen vernichtenden Eingriff in den Bestand der deutschen Waldungen bedeutet.

Eine weitere, schwerwiegende Bedeutung der Gebietsverluste liegt in der Einschränkung der Siedlungsmöglichkeiten durch den Wegfall von mindestens 500 000 ha Siedlungsland in Posen, Westpreußen und Nordschleswig, so daß Deutschland wieder genötigt ist, Hunderttausende, ja Millionen seiner Kinder ins Ausland zu senden, weil sie die Heimat nicht mehr ernähren kann.

Folgenschwer ist der Gebietsverlust, insbesondere der Verlust Elsaß-Lothringens, des Saargebiets, sowie der drohende Oberschlesiens für die mineralische Urproduktion Deutschlands.

Die Steinkohlenförderung betrug im Jahre 1913 in Millionen Tonnen:

Ruhrgebiet	Oberschlesien	Saargebiet und Elsaß-Lothringen	Niederschlesien und Waldenburg	Sachsen	Aachen
114,4	43,4	13,2 und 3,7	6,4	5,4	3,2
60,2 %	22,9 %	9 %	3,4 %	2,9 %	1,7 %

Die deutsche Gesamterzeugung betrug rund 190 Millionen Tonnen, von denen 33 Millionen ausgeführt werden konnten und etwa 19 Millionen für den Grubenverbrauch zur Verfügung standen. Die Industrie beanspruchte 78, die Eisenbahnen 18, Gas, Wasser und Elektrizität 12,5, die Schiffahrt 6,5, endlich Hausbrand, Kleingewerbe und Landwirtschaft zusammen 24 Millionen Tonnen. Der Förderungsrückgang beträgt infolge Gebiebsabtretung 17, im Fall des Verlusts Oberschlesiens 60 Millionen

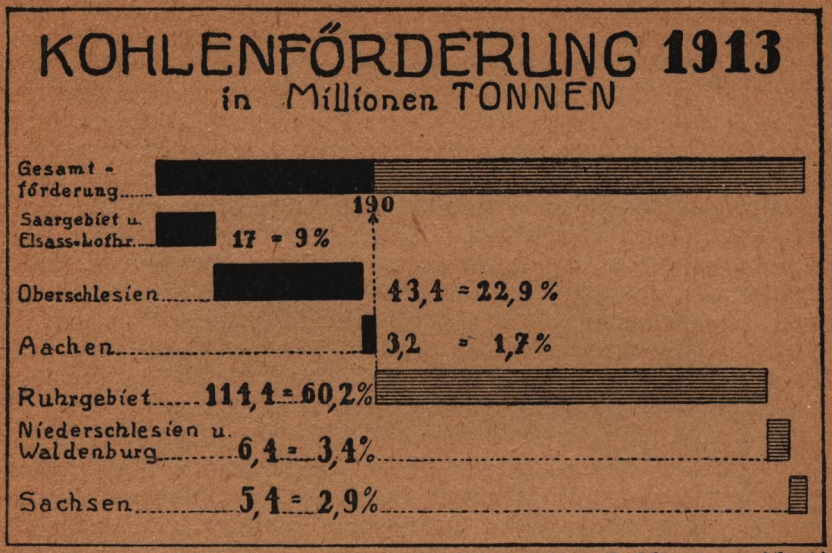

(Die Förderung der abgetretenen und gefährdeten Gebiete ist schwarz gezeichnet.)

Tonnen. Dazu kommen die ungeheuren Kohlenforderungen des Vertrags (Nr. 62), die in Spa allerdings zu einer 6 monatigen Lieferungspflicht von je 2 Millionen Tonnen und durch ein weiteres Diktat (27. Dezember 1920) von 2,2 für Februar und März 1921 und von 2,5 Millionen Tonnen für den April abgeändert wurden.

Wenn mit einem durchschnittlichen monatlichen Lieferungssoll an die Entente von 2 Mill. t für dieses Jahr gerechnet werden kann, und die durch die Oppelner Ententekommission vorgeschriebene oberschlesische Lieferung an Danzig, Memel, Oesterreich, Ungarn, die Tschecho-Slowakei und Polen mit durchschnittlich 0,57 Mill. t monatlich beziffert werden darf, so ergibt sich unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Bedarfszahlen des September 1920 folgende Monatsrechnung für Deutschland:

Monatserzeugung an Brennstoffen		12,39 Mill. t
Zwangslieferung an die Entente	2 Mill t	
Schlesische Lieferung	0,57 „ t	
Nötigste Ausfuhr	0,15 „ t	
Also Verbleib für Deutschland		9,67 „ t

gegen 12,36 im Monatsdurchschnitt von 1913.

Davon gehen ab für Eisenbahnen	1,43 „ t	
für Gas, Wasser und Elektrizität	1,24 „ t	
Verbleib für Industrie, Hausbrand, Landwirtschaft		7 „ t

gegen 10,23 im Monatsdurchschnitt 1913 (d. h. 69,6 %).

Hiezu kommt noch die erhebliche Verschlechterung der Kohlenbeschaffenheit bis zu 40% der Friedensleistung. So ist es nicht verwunderlich, daß der Kohlenmangel die deutsche Industrie besonders belastet, was sich namentlich für die Roheisenerzeugung bemerkbar machte, die von 526000 t im Juli 1920 auf 490000 t im Oktober 1920 und damit auf 51 % der monatlichen Friedenserzeugung herabging. Die geschilderten Wirkungen berücksichtigen die erfreuliche Tatsache, daß im

Jahre 1920 die Steinkohlenerzeugung den Betrag von 131 Mill. t und die Braunkohlenerzeugung den von 111 Mill. t (Braunkohle = 2/9 Heizwert der Steinkohle; 111 Mill. t Braunkohle also = 24 Mill. t Steinkohle) ergab, was aber nur durch eine Belegschaftsvermehrung von 700 000 auf 1 Million Mann ermöglicht wurde.

Es muß damit gerechnet werden, daß der W.G.A. nach Ablauf des Spa- und der weiteren Abkommen auf den Bestimmungen des Friedensvertrags besteht, obwohl die ganze Welt und insbesondere Frankreich jetzt über Kohlenmengen verfügt, die den eigenen Bedarf weit übersteigen. So betreibt Frankreich mit der von uns abgepreßten Kohle einen einträglichen Handel, während Deutschland, um die durch den Friedensvertrag geforderte Kohlenmenge auszuführen, den Hauptteil seiner Industrie stillegen und damit Millionen Menschen brotlos machen müßte. „*Die Kohlenparagraphen des Friedensvertrags sind nicht ausführbar und werden es niemals sein*" (Keynes II S. 24).

Auf der Vertragsgrundlage der Wilsonpunkte sind zudem die weitgehenden Kohlenforderungen unserer Gegner rechtswidrig. Nach diesen wäre Deutschland lediglich zu Lieferungen zum Zweck der Wiedergutmachung des Schadens in den nordfranzösischen Kohlengebieten verpflichtet. Die französische Gesamtförderung vor dem Krieg betrug jedoch nur 18,8 Millionen Tonnen, und nach Aussagen von Fachleuten ist mit einer französischen Minderförderung infolge der Zerstörung jetzt von 16, von 1922 ab von 12, von 1924 ab von 6 Millionen Tonnen zu rechnen. Dafür lassen sich die Franzosen einen mehrfachen Ersatz geben einmal durch die Abtretung des Saargebiets, das einen Gesamtvorrat von 16,5 Milliarden Tonnen aufweist gegenüber dem französischen Gesamtvorrat von 16 Milliarden und das eine jährliche Erzeugung von rund 13 Millionen Tonnen hat, sodann durch weitere Lieferungen von 20 und 7 Millionen Tonnen (s. Nr. 62b und c). Auch die Preisberechnung für die abzuliefernde Kohle (für etwa 2/3 der Menge deutscher Inlandspreis) schädigt Deutschland jährlich um rund 1,8 Milliarden Papiermark.

Besonders vernichtend wird durch die erzwungenen Gebietsabtretungen der deutsche *Eisenerzbergbau* betroffen. Fast genau 75% der in Deutschland erzeugten Eisenerze (28,6 Mill. Tonnen) kamen aus Elsaß-Lothringen, nämlich 21,1 Mill. Tonnen, und da Luxemburg aus der deutschen Zollgemeinschaft ausscheidet, geht für die deutsche Wirtschaft auch das dortige Erzgebiet mit einer durchschnittlichen jährlichen Erzeugung von 7,5 Mill. Tonnen verloren. Die Unterlagen einer Industrie, die 1,7 Mill. Arbeiter beschäftigte und 6 Mill. Menschen ernährte, sind zerstört, denn 3/4 der lothringenschen Eisenerze wurden den Hochöfen und Hüttenwerken Innendeutschlands zugeführt, für die außerdem noch aus dem Zollausland (Schweden, Spanien, Frankreich) 14 Mill. Tonnen

Eisenerze eingeführt wurden. Um den Stand der Eisenindustrie des Jahres 1912 (17,6 Mill. Tonnen Roheisen und 17,1 Mill. Tonnen Stahl) zu erreichen, müßte Deutschland 35 Mill. Tonnen Eisenerze einführen, was wegen des Währungstiefstands unmöglich ist. Dabei werden gerade jetzt ungeheure Ansprüche an die deutsche Eisenindustrie gestellt wegen der Verminderung der Bestände an Maschinen, Werkzeugen, Schiffen, Eisenbahnmaterial und der außerordentlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung von industriellen und landwirtschaftlichen Maschinen und von Schiffen für die Entente. Bei diesen Forderungen des Binnenmarktes und des W.G.A. darf nicht mehr damit gerechnet werden, daß die Erzeugnisse unserer Eisenindustrie einen wesentlichen Bestandteil unseres Ausfuhrhandels darstellen (1913: 20,7%, nämlich für 1,3 Milliarden Mark Eisenwaren und 0,751 Milliarden Mark Maschinen).

Mit der Abtretung Elsaß-Lothringens ist auch das deutsche Weltkalimonopol gebrochen, da die dortigen Kaliwerke, die 1913 zwar erst 0,350 Mill. Tonnen gegenüber 13,3 Mill. Tonnen deutscher Gesamtförderung erzeugten, französisches Eigentum geworden sind. Die elsässische Förderung kann bei der unabsehbaren Ergiebigkeit der dortigen Kalilager jedoch sehr gesteigert werden, während die deutsche Kaliindustrie infolge Kohlenmangels zur Hälfte stillsteht. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Verluste der Bergbauindustrie, die mit der Abtretung Elsaß-Lothringens verknüpft sind und mit dem Verlust des Saargebietes und Oberschlesiens drohen (Erzeugung 1913 in Mill. To. und in % der Gesamterzeugung Deutschlands):

	Gesamt-Deutschland	Elsaß-Lothringen	%	Saargebiet	%	Ober-schlesien	%
Steinkohlen . . .	190	3,7	2	13,2	7,1	42,8	23
Eisenerz	28,6	21,1	74,1	—	—	0,134	0,45
Zinkerz	0,642	—	—	—	—	0,521	78,3
Blei	0,108	—	—	—	—	0,052	47,7
Kali	13,3	0,350	2,6	—	—	—	—
Roheisengewinnung	16,7	3,8	24	1,3	8	1	6
Eisengießereien . .	3,4	0,1	3	0,1	3	0,1	3
Schweiß- und Flußeisenwerke . . .	17,4	2,2	12,5	2,1	12	1,4	8,1

Von der übrigen Industrie wird durch die bereits erfolgten Gebietsabtretungen insbesondere die Textilindustrie betroffen, die z. B. in Elsaß-Lothringen mit 1400 Betrieben in 44 Friedensjahren sich zu einer großen Blüte entwickelte. Die Straßburger Lederfabriken waren Neuschöpfungen vollkommenster Art, und die Pechelbronner Oelquelle (Elsaß) war die einzige

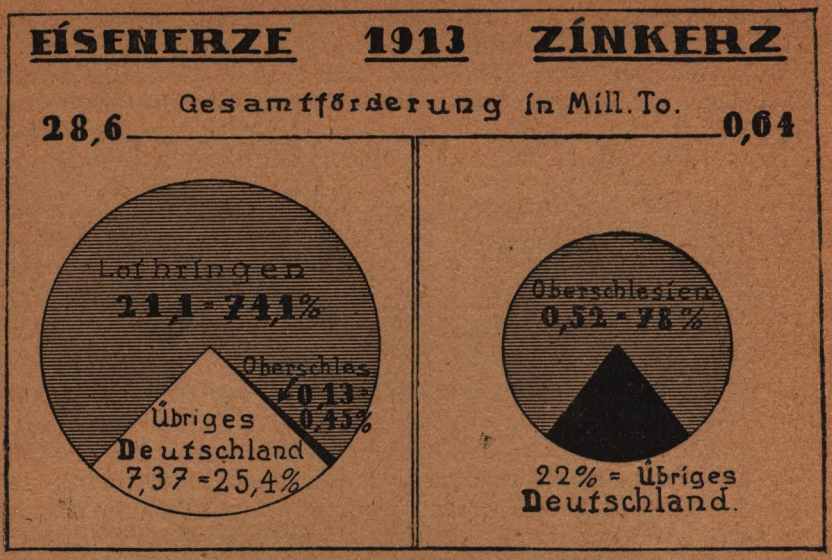

große Petroleumquelle Deutschlands. Mit dem Saargebiet ist neben der hochentwickelten Eisenindustrie die Glas-, Steingut- und Lederindustrie von der deutschen Wirtschaft losgelöst. Auch in den an Polen abgetretenen Gebieten finden sich namhafte industrielle Betriebe (Mühlenwerke, Zucker-, Papier-, Lederfabriken, Maschinenbauwerkstätten).

Die Wirkungen der Gebietsabtretungen für das Verkehrswesen liegen begründet in der Kürzung der deutschen Gesamteisenbahnstrecke (65 000 km). 2130 km entfallen auf Elsaß-Lothringen, 5400 km auf die an Polen abgetretenen Gebiete, etwa 450 km auf Nordschleswig und rund 600 km auf Eupen-Malmedy, das Danziger, Memeler und Hultschiner Gebiet. Weitere große Strecken stehen im Saargebiet und in Oberschlesien auf dem Spiel. Dazu kommt die Abtretung des gesamten Fahrzeugparks und aller Anlageeinrichtungen an diesen Strecken. Den Verlust an Fahrzeugen veranschaulicht folgende Uebersicht, die noch nicht alle Ablieferungen berücksichtigt:

	Lokomotiven	Güterwagen	Personen- und Gepäckwagen
Betriebsfähiger deutscher Fahrzeugbestand 1.4.13	24 000	638 000	80 000
Zwangslieferungen (W. St. V.)	5 016	135 800	12 106
Abtretung an Elsaß-Lothringen	1 000	25 000	2 000
Abzutreten an Polen etwa	2 200	47 000	3 800
(Davon bereits abgeliefert	1 330	20 500	1 814)
Betriebsfähiger Fahrzeugbestand am 1. 10. 20.	18 000	472 000	51 000

Das Anlagekapital der Eisenbahnen Elsaß-Lothringens, die im Jahr 1871 eine Betriebslänge von nur 750 km hatten, beträgt 1 Milliarde; der Wert der bisher allein an Polen abgetretenen Fahrzeuge beträgt 245 Millionen Goldmark und der Wert der Anlageeinrichtungen in den abgetretenen Gebieten (außer Elsaß-Lothringen und Eupen-Malmedy) 1,271 Milliarden.

Die Verkehrseinschränkungen, die Ueberlastung der Betriebsmittel und der dadurch herbeigeführte mangelhafte Zustand des Materials, die Notwendigkeit von kostspieligen Neubauten sind die Wirkungen dieser Verhältnisse, teilweise auch die Tatsache, daß der frühere Ueberschuß der deutschen Bahnen sich 1920 in einen Abmangel von 16 Milliarden Mark verwandelt hat.

Verwandt mit den Wirtschaftsschäden aus dauernder Verminderung des deutschen Grundbesitzes sind die aus der Besetzung des Rheinlandes sich ergebenden. Die Besetzung löst eines der wirtschaftlich kräftigsten Gebiete mit 6,5 Millionen Menschen aus dem Arbeitszusammenhang der deutschen Wirtschaft heraus und hat schwere Störungen unserer Ein- und Ausfuhrverhältnisse infolge unzulänglicher Bewachung der Zollgrenzen bewirkt. Die Kosten der Besetzung mit bisher rund 40 Milliarden Papiermark — monatlich 2 Milliarden — bedeuten eine ungeheure Vergeudung deutscher Leistungen, die für den Wiederaufbau verwendet werden könnten, und einen durch nichts zu rechtfertigenden Kostenbeitrag zum Unterhalt der gegnerischen Truppen (136 000 Mann, darunter 20 000 Schwarze). Dabei verpflichteten sich die Regierungen der Vereinigten Staaten, Englands und Frankreichs (Keynes I S. 132), die Besatzungskosten auf jährlich 240 Mill. Goldmark zu begrenzen, sobald die Entwaffnung Deutschlands soweit durchgeführt sei, daß kriegerische Handlungen nicht mehr zu befürchten seien. Ebenso kostete die interalliierte Rheinlandskommission mit ihren 1350 Beamten allein für das Jahr 1920 140 Millionen Mark.

Noch ganz unübersehbar sind die Folgen der nach den ergebnislos verlaufenen Londoner Verhandlungen (1.—7. März) erfolgten Besetzung der Rheinstädte Duisburg-Ruhrort (größter Binnenhafen Europas, Mündung des Rhein-Hannoverkanals, Seele des rheinischen Schiffsverkehrs, Ausgangspunkt des ganzen Ruhr-Kohlenverkehrs, Haupttor des gesamten Industriegebiets) und Düsseldorfs, des Industrie- und Handelsmittelpunkts des rheinisch-westfälischen Gebiets, das mit der Besetzung dieser Städte ganz in die Hand unserer Gegner gegeben ist, sowie der Errichtung eines besonderen rheinischen Zollgebietes.

*

Oberschlesien.

Deutschland darf für Oberschlesien geschichtlich-staatsrechtliche, völkische, wirtschaftliche und sozialpolitische Ansprüche geltend machen.

Nach der Völkerwanderung nahm zwar das Slaventum die ursprünglich germanischen Siedlungsplätze des Odergaus ein, und nach dem Eintritt des Landes in eine staatliche Entwicklung (10. Jahrhundert) verdichtete sich der slavische Einfluß zu einer staatlichen polnischen Herrschaft in den Jahren 999—1163. Doch haben die Polen in dem damals von einem undurchdringlichen Waldgürtel eingenommenen Land keinerlei kulturelle Tätigkeit entwickelt, die erst einsetzte, als ihre Herrschaft beseitigt war. Die mittelschlesischen Klöster und die schlesischen Landesherrn gingen an die kulturelle Eroberung des Landes (Waldrodung, Einführung der Dreifelderwirtschaft, des Pfluges, des deutschen Rechts, Abschaffung der Hörigkeit) und hatten diese um 1500 beendigt. Staatsrechtlich gehörte Oberschlesien seit 1327 zum Deutschen Reich, seit 1742 (1763) als Bestandteil Brandenburg-Preußens. Die von Friedrich dem Großen durchgeführte Kulturarbeit befaßte sich mit der durch deutsche Arbeiterkolonien ausgeführten weiteren Rodung des Waldes; von der Einrichtung deutscher Schulen ging die geistige Hebung der Bevölkerung, von der deutschen Verwaltung die Blüte des industriellen und geschäftlichen Lebens aus.

Sprachlich ist Oberschlesien ein gemischtes Gebiet. Es werden 884 000 Personen (40%) mit deutscher und 1 169 000 (52%) mit polnischer Sprache angenommen. Aber diese „polnische" Sprache ist ein Dialekt, der den eigentlichen Polen überhaupt nicht verständlich ist. Als Deutschland 1919 Sprachfreiheit für die Schulen einführte, haben die Eltern von 78% aller Schulkinder sich für die deutsche Sprache entschieden, wie auch die bisherigen Reichstagswahlen in dem Gebiet der deutschen Willensrichtung der Bevölkerung deutlichen Ausdruck verliehen. Erst Ende der 80er Jahre setzte die künstlich nach Oberschlesien hineingetragene großpolnische Bewegung ein.

Wirtschaftlich ist das Land als das wichtigste Bergbaugebiet des ganzen östlichen Deutschland für die deutsche Volkswirtschaft und für den Wiederaufbau Europas in alle Zukunft unentbehrlich. Hier liegt mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Steinkohlenvorräte. Ferner besitzt Oberschlesien die größte Zinkindustrie Europas, dazu eine Eisen-, Kalk-, Zement-, Zucker-, Spiritus-, Holz-, chemische und Textilindustrie von erheblicher Bedeutung. Der Jahreswert der oberschlesischen Berg- und Hüttenindustrie (Brennstoff-, Eisen- und Zinkindustrie) betrug für das Jahr 1920 allein etwa 20 Milliarden. Durch den Verlust Oberschlesiens würden nicht nur die von dort aus mit Steinkohlen versorgten Gebiete

Deutschlands, Oesterreichs usw. (Großberlin allein bezog von dort 50—60% seines Bedarfs) betroffen, sondern vor allem auch Süddeutschland, für das nach dem Verlust des Saargebiets und nach der Inanspruchnahme der Ruhrerzeugung für die „Wiedergutmachung" Oberschlesien besonders wichtig ist. Im Fall der Besitzergreifung des Landes durch das rückständige Polen würde bei mangelndem polnischem Können und fraglichem guten Willen die Gesamtkohlenförderung Europas aufs schwerste leiden, und der industrielle und damit der wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands wäre besiegelt.

Weiterhin würde die deutsche Wirtschaft neben 347 000 ha forstwirtschaftlicher Fläche 684 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit reicher Ernte und großem Viehbestand (s. S. 39) verlieren.

In sozialpolitischer Hinsicht müßten beim Verlust Oberschlesiens die Industriearbeiter (rund 290 000) die Herabdrückung auf die Stufe des unorganisierten polnischen Proletariats befürchten. Die gesamte Bevölkerung ginge aller Segnungen der deutschen sozialen Fürsorge verlustig und würde kulturell auf den Stand früherer Jahrhunderte zurückgedrängt und eine Beute der sozialen und wirtschaftlichen Krankheiten Polens und Rußlands werden. Die Erwerbslosen Polens (1 Million) würden das Land überschwemmen. Außerdem würde Oberschlesien in das polnische Währungsgebiet eintreten, in dem Ende Januar 1921 100 polnische Mark sich auf 7,56 deutsche Mark stellten.

Die Abstimmung vom 20. März 1921 erbrachte mit 717 122 (59,8%) deutschen und 483 540 (40,2%) polnischen Stimmen trotz der rücksichtslosen polnischen Bestechungs- und Einschüchterungsmachenschaften, eine erfreuliche Willenskundgebung der Oberschlesier für den Verbleib beim deutschen Vaterland. Der Abstimmungsausschuß hat nun den A.A. Hauptmächten zugleich „mit der Mitteilung der Abstimmungsergebnisse für alle Gemeinden einen eingehenden Bericht über die Wahlhandlung sowie einen Vorschlag über die Linie einzureichen, die in Oberschlesien unter Berücksichtigung sowohl der Willenskundgebung der Einwohner als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage Oberschlesiens als Grenze Deutschlands angenommen werden soll." Darauf wird der Oberste Rat entscheiden.

Die ungeheure Bedeutung Oberschlesiens und vor allem seines Industriegebietes für die deutsche Wirtschaft und damit auch für das Maß der deutschen Reparationsleistungen ist oben nachgewiesen. Aber für Oberschlesien selbst ist sein Verbleiben bei Deutschland nicht minder eine wirtschaftliche Lebensfrage, weil Deutschland sein eigentliches Absatz- und zugleich sein Versorgungsgebiet ist. Ein polnisches Oberschlesien wäre ein wirtschaftlich ruiniertes

Oberschlesien. Die wirtschaftliche Lage Oberschlesiens erfordert also genau so wie die Willenskundgebung der Bevölkerung sein volles Verbleiben bei Deutschland. Was von Oberschlesien im Ganzen gesagt war, gilt aber auch von seinen Teilen. Eine Teilung hieße wirtschaftliche Lebenszusammenhänge zerreißen. Alle Sachverständigen stimmen darin überein, daß nicht nur im Industriegebiet alles aufs engste mit einander verbunden ist, daß alle die verschiedenen Industriezweige in- und untereinander arbeiten, daß sie auch rein technisch nicht von einander zu lösen sind, sondern daß diese Verzweigungen auch weit über das Industriegebiet hinaus in das ganze übrige Oberschlesien hineinreichen. Zugleich aber ist dem Industriegebiet das landwirtschaftliche Hinterland unentbehrlich. Oberschlesien ist eine wirtschaftliche Einheit und muß als solche behandelt werden: Der Volkswille und die Wirtschaftslage Oberschlesiens erfordern unwiderleglich, daß ganz Oberschlesien bei Deutschland bleibt.

Die deutschen Kolonien.

Wilson sicherte in Punkt 5 seiner Kongreßrede vom 8. Januar 1918 die „freie, aufrichtige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche" zu. Trotzdem beraubte der Friede von Versailles Deutschland seiner sämtlichen Kolonien mit zusammen 2,9 Millionen qkm (Deutsch-Ostafrika = 2 mal Deutschland, Deutsch-Südwestafrika = 1½ mal Deutschland, Kamerun = 1½ mal Deutschland, Togo = Bayern, Neuguinea und Südsee = ½ mal Deutschland, Kiautschau = Bodensee) und 23 Millionen Einwohnern, darunter 13.000 Deutschen. Noch ehe der Völkerbund bestand, dem eigentlich die Kolonien überantwortet werden sollten, verteilte der Oberste Rat der Alliierten am 6. Mai 1919 die Kolonien folgendermaßen: Teile von Togo und Kamerun an England und Frankreich, Deutsch-Südwestafrika an die südafrikanische Union, unseren Südseebesitz südlich vom Aequator an Australien, nördlich vom Aequator an Japan, Deutsch-Ostafrika größtenteils an England, die Bezirke von Ruandi und Urundi an Belgien und das Kiongadreieck an Portugal. Ist schon der Kolonialraub an sich ein unverhüllter Gewaltakt, so ist die Entrechtung und Beraubung der Auslandsdeutschen, die ausgewiesen und enteignet werden — privates Anlagekapital in den Kolonien ½ Milliarden Goldmark! — eine jedem Völkerrecht hohnsprechende Maßnahme. Wir verlieren mit unsern Kolonien wertvolle Siedlungsgebiete (Deutsch-Südwestafrika) und zukunftsreiche Pflanzungs- und Handelskolonien, deren Gesamthandel in den letzten 10 Vorkriegsjahren sich verfünffachte auf 519 Millionen Mark. Die aufsteigende Entwicklung unserer überseeischen Gebiete gab Deutschland die Möglichkeit, sich von der Abhängigkeit vom Ausland hinsichtlich des Rohstoff- und Nah-

rungsmittelbezugs zu befreien (Kautschuk, Kakao, pflanzliche Oele von Kamerun und Togo; Baumwolle und Hanf von Deutsch-Ostafrika) und eine langsam wachsende Ausfuhr an die 23 Millionen Bewohner seiner Kolonien abzusetzen. Der Verlust der Kolonien ist besonders schwerwiegend, da jede Goldmark, die wir dem Ausland zum Ankauf von Zusatzmengen unentbehrlicher Roh- und Nahrungsstoffe zahlen müssen, unsere Währung verschlechtert und den Verbrauch inländischen Ursprungs verteuert.

Die finanzielle Belastung Deutschlands.

Die durch den Friedensvertrag festgestellte finanzielle Belastung Deutschlands geht weit über das Maß hinaus, das durch die deutsche Annahme des Friedens- und Waffenstillstandsangebots vom 5. Oktober 1918 Vertragsgrundlage geworden war (maßgebend die 14 Punkte Wilsons vom 8. Januar 1918: Verzicht der Sieger auf Erstattung der Kriegskosten, dagegen Pflicht Deutschlands zur Wiederherstellung von Belgien, Nordfrankreich, Serbien, Montenegro und Rumänien; außerdem auf Grund der Note Lansings vom 5. November 1918 Ersatz der Schäden der Zivilbevölkerung der Alliierten). Diese feste, mit dem Abschluß des Waffenstillstandsvertrags besiegelte Rechtsgrundlage ist durch den Art. 231 (s. Nr. 51) völlig umgestoßen worden, der Deutschland für alle Schäden verantwortlich macht, welche die feindlichen Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges erlitten haben.

Zwar wird im Art. 232 (s. Nr. 52) anerkannt, daß die Hilfsmittel Deutschlands nicht ausreichen, um den völligen Schadenersatz zu gewährleisten, aber unter allen Umständen muß Deutschland Ersatz leisten für alle Schäden, die, wo immer es auch sei, „Zivilpersonen" aller A.A. Mächte durch irgendwelche Kriegshandlungen der beiden kriegführenden Gruppen zugefügt worden sind. Ebenso besteht die deutsche Haftbarkeit für Mißhandlungsschäden, die von den Mittelmächten verursacht wurden, und für mittelbare Personenschäden, die von Deutschland oder seinen Verbündeten zugefügt wurden (s. Nr. 52 a—c). Man kann uns also beispielsweise verantwortlich machen für Verschuldungen der türkischen Kriegführung und ihrer Auswüchse, die wir niemals gebilligt, gegen die wir vergeblich Einspruch erhoben haben. Immerhin entsprechen diese Verpflichtungen den Wilsonschen Punkten und ihrer Auslegung in der Lansingnote. Dagegen können die Kriegsgefangenen, für deren Schäden Deutschland aufzukommen hat (s. Nr. 52 d) nur sehr gekünstelt unter den Begriff der „Zivilbevölkerung" eingereiht werden. Endlich bedeutet es einen glatten Bruch der für beide kriegführenden Parteien rechtsverbind-

lichen Grundlage des Friedensvertrags, wenn Ersatz gefordert wird in Höhe der kapitalisierten Pensionen und Entschädigungsleistungen für militärische Opfer des Krieges oder deren Angehörige und für die Kosten der Unterstützungen an Familien der Kriegsgefangenen und Mobilisierten (Nr. 52e, f, g). Weiterhin wird, ebenfalls im Gegensatz zu den Wilsonschen Bestimmungen, von Deutschland Ersatz verlangt für jede Schädigung des Eigentums der A.A. Mächte oder ihrer Staatsangehörigen, soweit dessen Verletzung durch die kriegerischen Maßnahmen Deutschlands oder seiner Verbündeten erfolgt ist (s. Nr. 52i). Hiezu kommt noch gesondert — über die von Wilson geforderte Wiederherstellung Belgiens hinausgehend — die Erstattung der Summen, welche Belgien von den Ententeregierungen bis zum 11. November 1918 entliehen hat (Nr. 57). Zurückerstatten muß Deutschland außerdem Bargeld, Wertpapiere sowie Tiere und Gegenstände aller Art, die beschlagnahmt und weggeführt wurden, soweit sie auf dem Gebiete Deutschlands oder seiner Verbündeten noch festzustellen sind (Nr. 81 ff).

Der zahlenmäßige Unterschied zwischen Recht und Unrecht hinsichtlich der Schadensgattungen ist für Deutschlands Zukunft von größter Bedeutung: Die rechtlich begründeten Forderungen (Wiederherstellungen und Ersatz der Zivilschäden) würden nach Keynes 42, höchstens 60 Milliarden Goldmark ergeben, die unrechtmäßigen (Kriegskostenersatz) 100 Milliarden. Die von französischen Blättern Ende Februar veröffentlichten Uebersichten der angeblichen Kriegsschäden, welche die einzelnen Ententeländer dem W.G.A. angemeldet haben, bringen Zahlen von phantastischer Höhe, die wohl dazu bestimmt sind, die Pariser Forderungen der Entente vom 29. Januar 1921 als für Deutschland noch verhältnismäßig günstig erscheinen zu lassen.

Auf Grund der Pariser Beschlüsse fordern nämlich die Gegner unbeschadet der andern Wiederherstellungsverpflichtungen aus Art. 238 usw. — s. Nr. 81 ff — und aller andern Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag, insbesondere der Sachleistungen (Lieferung von Schiffen, Maschinen, von Stoffen für den Wiederaufbau, von Tieren, von Brennstoffen, von Kohlennebenerzeugnissen, von Chemikalien usw. — Nr. 58 ff —)

1. die Zahlung von 226 Milliarden Goldmark im Lauf von 42 Jahren und zwar in den Jahren

1921—1922	2	Milliarden	Goldmark	jährlich
1923—1926	3	„	„	„
1926—1929	4	„	„	„
1929—1932	5	„	„	„
1932—1963	6	„	„	„

2. eine 42jährige Abgabe von der deutschen Ausfuhr in Höhe von 12%.

3. Untersagung jeder deutschen Kreditoperation außerhalb des deutschen Gebietes ohne Zustimmung des W.G.A.

4. Verhängung von wirtschaftlichen Maßnahmen gegen Deutschland (Beschlagnahme der Zölle, Schaffung eines besonderen rheinischen Zollgebiets usw.) für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen.

Was bedeutet diese Summe von 226 Goldmilliarden? Sie bedeutet rund so viel, wie das deutsche Volksvermögen vor dem Krieg wert war, wenn man von den verschiedenen Schätzungen den Durchschnitt nehmen will, und sie bedeutet eine Belastung eines jeden Deutschen mit 3726 Goldmark oder 37 260 Papiermark. Eine Jahresrate von 2 Milliarden würde auf den Kopf der Bevölkerung eine jährliche Belastung von 33⅓ Goldmark, für eine 5köpfige Familie also von 166,5 Goldmark oder 1665 Papiermark bedeuten.

Dabei ist zu bedenken, daß das Volksvermögen, wie es vor dem Krieg bestand, eine ungeheure Verminderung erfahren hat dadurch, daß Deutschland alle seine Kolonien, seine Ueberseeverbindungen, seine Handelsflotte und seinen Auslandsbesitz verloren hat; es hat 12,4 bezw. 12,8% seines Gebietes und 8,6 bezw. 9,6% seiner Bevölkerung, 9% seiner Kohlen- und ¾ seiner Eisenerzerzeugung abtreten müssen. Zu diesen Verlusten kommt die Ablieferung von gewaltigem Reichs- und Staatsvermögen in den abgetretenen Gebieten, die Einbuße aller Werte, die im Kriegsgerät steckten, auch aller verwertbaren Rechte, z. B. der Kriegschemikalienrezepte und die gewaltige Wertzerstörung, durch die Vernichtung unseres Kriegsmaterials und die Sprengung unserer Festungsanlagen. Ganz besonders aber wird der Staatshaushalt dadurch belastet, daß sämtliche Werte, die durch die Liquidation deutschen Vermögens im Ausland den einzelnen genommen worden sind, daß unermeßliche Lieferungen an vorhandenen Gütern wie an neu zu schaffenden Werten den bisherigen Inhabern und künftigen Herstellern aus der Reichskasse ersetzt werden müssen. (Für 1921 sind hierfür allein 25 Milliarden, für die Ausführung des Friedensvertrags überhaupt 41,4 Milliarden vorgesehen). Mit Ausnahme der Kohlenprämien, wie sie in Spa vereinbart, aber von den Gegnern nur teilweise bezahlt wurden, erhält jedoch der Reichshaushalt aus allem kraft des Friedensvertrags Gelieferten keinerlei Einnahmen. Alles Hingegebene ist „umsonst" zu liefern und wird nur auf die Wiedergutmachungsschuld angeschrieben.

Um so schwerer wiegen die bisherigen deutschen Leistungen und Vertragserfüllungen, namentlich auch im Hinblick auf die gewaltige Schwächung der deutschen Volkskraft durch die Kriegs- und Nachkriegszeit: Verlust von 2 Millionen Männern in der Blüte der Lebenskraft, 6jährige Aushungerung unseres Volkes durch die auch nach dem Waffenstillstand fortgesetzte Blockade, deren Opfer rund 1 Million Deutscher geworden sind und die in weitere ungezählte Körper und Seelen den Keim des Todes getragen hat, endlich der ganze unermeßliche Zusammenbruch unserer Kraft und unserer Hoffnungen nach dem 4jährigen mit beispiellosem Opfermut ertragenen Krieg.

Deutsche Leistungen aus dem Friedensvertrag bis Dezember 1920.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Verpflichtungen	Goldmark
	Gruppe A. (Sachleistungen)	
I.	Sachleistungen der preuß. Bergverwaltung	199 284
II.	Eisenbahnwagenpark in den Abtretungsgebieten	245 632 430
III.	Rollendes Eisenbahnmaterial	1 589 625 000
IV.	Eisenbahnfahrzeugersatzteile	3 097 000
V.	Landwirtschaftliche Maschinen	28 938 966
VI.	Handelsflotte	7 310 302 824
VII.	Industrielle Maschinen usw. f. d. Wiederaufbau	966 330
VIII.	Tiere	237 545 913
IX.	Kohlen und Koks	655 957 300
X.	Ammoniak	2 851 204
XI.	Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse	225 525 008
	Summe A	10 300 641 259
	Gruppe B. (abgetr. Staatseigentum)	
I.	Saargruben	1 056 947 000
II.	Reichs- und Staatseigentum	4 481 552 938
III.	Wert der abgetretenen 5 Eisenbahnbrücken über den Rhein	8 582 350
IV.	Ueberseekabel	85 418 979
V.	Rücklaßgüter	2 497 790 000
	Summe B	8 130 291 267
	Gruppe C. (Kosten, die gemäß Art. 235 des Friedensvertrags aus den ersten 20 Milliarden Goldmark bezahlt werden können.)	
I.	Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen	2 249 311 746
II.	Rheinlandbesatzung	450 000 000
III.	Interalliierte Kommissionen	40 152 300
	Summe C	2 739 464 046
	Summe A, B, C	21 170 396 572

Diese Aufstellung gibt kein vollständiges Bild der gemachten Leistungen und berücksichtigt die gewaltigen Werte, die in Elsaß-Lothringen, in Eupen-Malmedy, in den Kolonien und mit dem deutschen Auslandsbesitz abgetreten wurden, in keiner Weise. Außerdem stellen diese Leistungen nicht etwa einen laufenden Arbeitsertrag dar, sondern sie sind in ihrer Mehrzahl werbendes Kapitalgut, dessen Verlust Deutschlands Wirtschaft so sehr verarmen läßt.

Die Enteignung des deutschen Privateigentums im Ausland schädigt das deutsche Volksvermögen dauernd um 20—25 Milliarden Goldmark und belastet die deutsche Reichskasse mit einer Entschädigungspflicht, der sie niemals gewachsen ist. Während die deutsche Regierung auch im Krieg grundsätzlich an der Unverletzlichkeit des Privateigentums festgehalten hat und sich nur zu Eingriffen in das feindliche Privateigentum entschlossen hat, die zur Vergeltung vorangegangener gleichartiger Maßnahmen der Gegner notwendig waren, muß Deutschland jetzt die Folgen dieser ganzen Ausnahmegesetzgebung allein tragen. Denn nicht die Deutschen, sondern nur die Angehörigen der Verbandsmächte können den Ersatz des ihnen entstandenen Schadens verlangen. Geradezu ungeheuerlich und beispiellos in der Geschichte dastehend ist die künftige Behandlung des deutschen Privatbesitzes in den gegnerischen Ländern. Der Wirtschaftskrieg soll fortgesetzt werden, indem der deutsche Auslandsbesitz zur Befriedigung der gegnerischen Forderungen verwertet wird. Das Privateigentum ist seit Ablauf des Weltenringens nicht mehr heilig und unantastbar wie es früher gewesen ist; die diesbezüglichen Vertragsbestimmungen (Nr. 70—76) entziehen jeder zukünftigen deutschen Betätigung im Ausland die Grundlage.

Da so der deutschen Wirtschaft im Innern unheilbare Schäden zugefügt worden sind und draußen in der Welt ihre werbenden Anlagen beseitigt wurden, Arbeitsleistungen für fremde Volkswirtschaft aber durch den Raub nahezu der gesamten Handelsflotte unmöglich geworden sind, so bleibt nur ein Weg zur Zahlungsleistung durch Deutschland, nämlich der Weg der Güterausfuhr, der sich beschränken muß auf die Ausfuhr des Erzeugungsüberschusses, d. h. des Unterschiedes zwischen Erzeugung und lebensnotwendigem Verbrauch.

Die deutsche Handelsbilanz ist jedoch passiv: Die Gesamteinfuhr für 1920 ist mit 7½ Milliarden, die Ausfuhr mit 5 Milliarden Goldmark, der Abmangel also mit mindestens 2½ Milliarden Goldmark zu bewerten. Dazu kommt noch die Verzinsung von Auslandsschulden und die Verpflichtung zu weiteren Leistungen an die Entente ausschließlich der Reparationsleistungen mit mindestens 1½ Milliarden, so daß das deutsche Volk ganz abge-

sehen von seiner Kriegsschuld jährlich mindestens 4 Milliarden Goldmark zum Ausgleich seines Passivsaldos an das Ausland abzuführen hat. Im Jahr 1913 stand einer Einfuhr von 10,8 Milliarden eine Ausfuhr von 10,1 Milliarden gegenüber, ein Passivsaldo also von 0,7 Milliarden, das reichlich ausgeglichen werden konnte durch die Erträgnisse der deutschen Seeschiffahrt, der deutschen Kapitalanlagen im Ausland und der Geschäftsgewinne der Auslandsdeutschen. Diese ausgleichenden Posten fehlen aber heute ganz, und obendrein ist Deutschland zur Aufrechterhaltung seines wirtschaftlichen Lebens infolge der Gebietsverluste mehr denn je auf Einfuhr fremder Rohstoffe und Lebensmittel angewiesen. Um das Gleichgewicht herbeizuführen, muß das deutsche Volk heute nicht nur seine Handelsbilanz mit 2½ Milliarden Goldmark ausgleichen, sondern darüber hinaus noch 1½ Milliarden Goldmark Ausfuhrüberschuß erzielen. Die Pariser Forderungen der Alliierten setzen aber eine Handelsbilanz voraus, die in den kommenden Jahren ganz abgesehen von der 12%igen Ausfuhrabgabe einen weiteren von 2 auf 6 Milliarden Goldmark steigenden Ueberschuß ergibt. Um diesen Ueberschuß zu erzielen, müßte nach der am 1. März der Londoner Konferenz überreichten Denkschrift die deutsche Ausfuhr auf die Höhe von 40 Milliarden Goldmark steigen, d. h. sie müßte mehr als das Doppelte der gesamten Ausfuhr Englands im Jahr 1920 und um 6 Milliarden mehr als die gesamte amerikanische Ausfuhr betragen. Daß eine solche Ueberspannung der deutschen Erzeugung nur möglich wäre bei einer vollständigen Umstellung des kaufmännischen und industriellen Weltbildes und bei einer unerträglichen Ausbeutung der deutschen Arbeitskraft (14 stündige Arbeitszeit), ist in der gleichen Denkschrift überzeugend nachgewiesen. Aus diesem Grunde begrenzten die deutschen in London vorgetragenen Gegenvorschläge die Gesamtzahlung Deutschlands auf den Betrag von 50 Milliarden Goldmark (S. 34), der übrigens bei weitem das von dem Engländer Keynes (I S. 152 ff S. 163) auf 40 Milliarden Goldmark errechnete Zahlungsvermögen Deutschlands übersteigt. Die Grundvoraussetzung jeder Zahlung überhaupt ist die grundlegende Aenderung des Vertrags, in dem zwei widerstreitende Bestrebungen zum Ausdruck kommen, einerseits Deutschland wirtschaftlich zu vernichten, andererseits Entschädigungen von so gewaltiger Höhe von ihm zu erhalten, daß sie nur durch eine unausdenkbare Erweiterung der deutschen Wirtschaftsmöglichkeiten erreicht werden können. An diesen wirtschaftlichen und finanztechnischen Punkten müssen sich unsere Gegner entscheiden, ob sie einen wirklichen Frieden in Europa herbeiführen wollen.

Eine besonders drückende Last ist die Verpflichtung zu vollständigem Unterhalt der feindlichen Besatzungsheere, für die monat-

lich etwa 2 Milliarden aufzuwenden sind, was bei Durchführung der 15jährigen Besetzung des Rheinlandes unter Berücksichtigung der vorgesehenen (Nr. 9) früheren teilweisen Räumung eine Gesamtbelastung von 225 Milliarden bedeuten würde. Besonders drückend wirkt die Bestimmung auch deshalb, weil die gesamten Unterhaltskosten der A.A. Heere in den besetzten Gebieten vom 11. November 1918 an den Vorrang bei Verrechnung unserer sämtlichen Leistungen haben. Schwer belastet uns ferner der Unterhalt der vielen Verbandsausschüsse, für die bis 31. Dezember 1920 430 Millionen Mark aufgewendet wurden.

Eine erstaunliche Summe von Nachdenken und Willenskraft ist darauf verwendet worden, die Befugnisse dieser Ausschüsse so weit als möglich auszudehnen. Dies gilt ganz besonders vom Wiedergutmachungsausschuß (s. Nr. 53 f.), über dessen Befugnisse die deutsche Friedensabordnung in Versailles ihr Urteil in die Worte zusammenfaßte: „Deutschland ist nicht mehr ein Volk und ein Staat, sondern eine Handelsfirma, die von ihren Gläubigern unter Konkursverwaltung gestellt wird, ohne daß ihr auch nur die Möglichkeit gegeben wäre, den Beweis zu geben, ihren Verpflichtungen freiwillig nachzukommen. Der Ausschuß, der außerhalb Deutschlands thront, wird in Deutschland unvergleichlich größere Rechte besitzen, als ein deutscher Kaiser jemals gehabt hat.“ Ueberhaupt sind die Eingriffe in die deutsche Selbstbestimmung durch den Friedensvertrag in ein System gebracht. Deutschland ist kein freier Staat mehr. Politisch sind wichtige Glieder des Volkskörpers vom Ganzen getrennt, und das Staatswesen ist abhängig gemacht von den Entschlüssen fremder Mächte, die ebensogut seine äußeren Beziehungen wie seine inneren Verhältnisse maßgebend beherrschen. So sind die Bestimmungen des Friedensvertrages über die Staatsverträge eine Verhöhnung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, und in den wichtigsten wirtschaftlichen und finanziellen Fragen wird das deutsche Volk nicht von seinen erwählten Vertretern geleitet sein, sondern sein Tun und Lassen wird ihm diktiert durch die fremden Machthaber. Wir Deutsche sollen nach dem Friedensvertrag nicht mehr Subjekt, sondern Objekt der Politik sein.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen.

Die „wirtschaftlichen“ Bestimmungen des Vertrags (Nr. 99 bis 137) klingen wie ein Hohn auf den Inhalt des dritten der 14 Wilsonpunkte, der die Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und die Herstellung gleicher Handelsbedingungen unter allen Staaten verlangt. Sie sind die gradlinige Fortsetzung des durch

die Pariser Wirtschaftskonferenz vom Juni 1916 beschlossenen Wirtschaftskriegs, der Deutschland in allen Fragen des Handels und des Verkehrs, überhaupt des allgemeinen wirtschaftlichen Austausches entrechtete und ihm nunmehr die Wucht eines geschlossenen Bundes entgegenstellt bei allen Versuchen, seine Wirtschaftsbeziehungen zum Weltmarkt wieder anzuknüpfen. Der Versailler Friede nimmt Deutschland das Handels- und verkehrspolitische Selbstbestimmungsrecht und legt ihm Verpflichtungen auf, ohne ihm das geringste Entgegenkommen zu gewähren.

Die Bestimmung, jedem der 27 Vertragsgegner die bedingungslose Meistbegünstigung zu verleihen, macht Deutschland zum wehrlosen Ausbeutungsobjekt: Die Gegner können nach Belieben für unsere Erzeugnisse ihre Grenzen schließen, während diese für unsere Konkurrenten offen bleiben; wir dürfen durch zollpolitische Gegenmaßregeln nicht darauf antworten und sind demgemäß außer Stande, eine eigentliche zielsichere Handelspolitik durchzuführen.

Von weittragender Bedeutung sind die privatrechtlichen Bestimmungen des Vertrags, die deutlich zeigen, daß der Wirtschaftskrieg auch im Frieden fortgesetzt werden soll. Die Beschlagnahme deutschen Eigentums im Auslande, die Art der Schuldenausgleichung usw. soll den Deutschen von den Weltmärkten verjagen und fernhalten. Aber auch darüber hinaus soll der deutsche Außenhandel tödlich getroffen werden. Die internationalen Abmachungen über den gewerblichen Rechtsschutz (s. Nr. 114), die von der Entente im Krieg außer Kraft gesetzt wurden, was dem deutschen Volksvermögen unermeßlichen Schaden zufügte, werden zwar grundsätzlich wieder hergestellt, nicht aber der frühere Rechtszustand: die während des Krieges von den gegnerischen Mächten getroffenen Maßnahmen bleiben bestehen; für die Verluste, die dadurch deutsche Inhaber von Auslandspatenten erleiden, wird keinerlei Schadensersatz gewährt. Und am bedenklichsten ist, daß die Vertragsgegner berechtigt sind, dem gewerblichen Eigentum, das Deutsche vor oder während des Krieges oder künftig erworben haben und erwerben werden, Beschränkungen aufzuerlegen, die auf eine vollständige Rechtloserklärung des deutschen geistigen und gewerblichen Eigentums hinauslaufen. Auch die Bestimmungen über die Behandlung der Verträge zwischen feindlichen Staatsangehörigen sind nichts anderes als eine Fortführung des Wirtschaftskriegs (Nr. 115, 116). Gröblich durchbrochen wird hier der Rechtsgrundsatz durch die Festsetzung, daß die A.A. Mächte die Ausführung bestimmter Verträge, ja Vertragsbestandteile zwischen Deutschen und A.A. Staatsangehörigen fordern und sie von der Nichtigkeitserklärung ausnehmen können. Das bedeutet eine schwere Schädigung Deutscher durch die zahlreichen inzwischen angemeldeten Erfüllungsansprüche, wie aus folgendem Beispiel

hervorgeht: Ein deutsches Handelshaus verkaufte einem italienischen im Juni 1914 100 000 kg Kaffee zur Lieferung für den September 1914 zum Preis von 200 Mark für 100 kg und bestellt den Kaffee bei einer belgischen Firma zum Preis von 180 Mark. Der gleiche Artikel 299 (Nr. 115), der den Vertrag mit der belgischen Firma auflöst, berechtigt die italienische zur Forderung auf Erfüllung. Das deutsche Handelshaus muß deshalb heute den Kaffee an die italienische Firma für 200 000 Mark liefern, und selber bei dem heutigen Preis von 3500 Mark für 100 kg 3 500 000 Mark dafür bezahlen.

Auch die verkehrspolitischen Bestimmungen greifen schwer in die deutschen Hoheitsrechte ein, sowohl auf dem Gebiet des jungen Luftverkehrs wie dem des gesamten übrigen Verkehrswesens, und machen jede Verkehrslenkung zu Gunsten Deutschlands im Sinn einer aufbauenden Wirtschaftspolitik ebenso wie jede selbständige deutsche Tarifpolitik unmöglich. Die Internationalisierung der deutschen Ströme mit Ausnahme der Weser und der Ems gefährdet die deutsche Binnenschiffahrt aufs schwerste. Diese Internationalisierung bedeutet, daß zwischen den Schiffen aller fremden Mächte und den deutschen kein Unterschied gemacht werden darf. Auf unsern Hauptwasserstraßen dürfen also englische, französische, belgische, tschechische und neutrale Binnenschiffe verkehren und mit ihrem Wettbewerb das deutsche Binnenschiffahrtsgewerbe zu Grunde richten. Umgekehrt dürfen deutsche Schiffe regelmäßige Verbindungen für Reisende und Güter zwischen Deutschland und den A.A. Mächten nur mit der besonderen Erlaubnis der in Betracht kommenden Macht einrichten. Frankreich insbesondere ist die völlige Herrschaft über den Stromlauf und die Ufer des Rheins eingeräumt, auch zum Schaden der Schweiz und der Niederlande. Internationalisierung von Flußläufen hat sich bisher als nützlich und notwendig da erwiesen, wo die Uferstaaten kulturell so rückständig sind, daß sie als unfähig betrachtet werden müssen, selber für eine ausgiebige Schiffbarkeit des Stromes zu sorgen. Während England, Frankreich, auch Nordamerika bisher ihr Binnenschiffahrtsnetz gröblich vernachlässigt haben, war Deutschlands Binnenschiffahrt seit langem von einem großzügigen Geiste getragen. „Der Friedensvertrag hat den internationalen Charakter der deutschen Ströme zum Vorwand genommen, um das deutsche Flußsystem der deutschen Aufsicht zu entziehen" (Keynes I S. 87). Zusammenfassend bemerkt Keynes I S. 90 zu den Wirtschaftsbestimmungen des Friedensvertrags: „Wenig wurde übersehen, was Deutschland in der Gegenwart berauben oder seine Entwicklung in der Zukunft unterbinden konnte".

Von folgenschwerster Bedeutung für die deutsche Wirtschaft ist schließlich der Verlust der Handelsflotte.

Nach Erfüllung aller Anforderungen aus Waffenstillstands- und Friedensvertrag (s. Nr. 58) bleiben Deutschland von einer Flotte, die im Jahre 1914 4935 Schiffe mit 5,135 Millionen Br.-R.-T. umfaßte, an Schiffen über 1000 Tonnen etwa 100 000 Br.-R.-T., von denen 2—3 für Fernfahrten in Betracht kommen und etwa 200 000 Br.-R.-T. von Schiffen unter 1000 Br.-R.-T., die nur für die Zwecke der Küstenfahrt in Betracht kommen. Deutschland ist damit von der zweiten an die dreizehnte Stelle der über Handelsschiffe verfügenden Mächte gerückt.

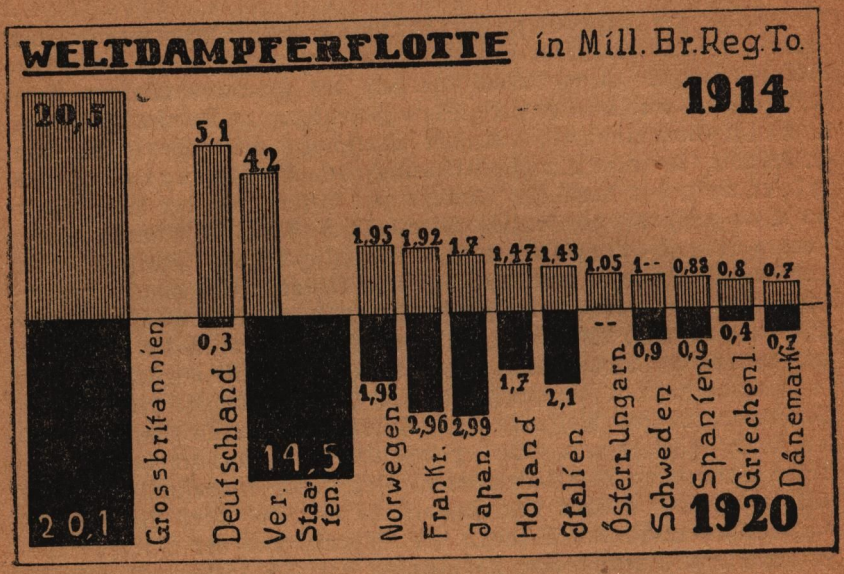

Der Raub der gesamten hochseetüchtigen Flotte Deutschlands ist in der Weltgeschichte seit dem Jahre 201 v. Chr. ohne Beispiel; damals legte das siegreiche Rom dem bezwungenen Karthago ähnliche vernichtende Bedingungen auf. Der Flottenverlust bedeutet völlige Abhängigkeit unserer Seewirtschaft von fremden Flaggen und Belastung unserer Zahlungsbilanz mit großen Goldverpflichtungen für verfahrene Fracht. Vorsichtigste Schätzung ergibt für die Aufrechterhaltung unseres wirtschaftlichen Mindestbedarfs eine auf dem Seeweg zu deckende Einfuhr von rund 13,6 Millionen Gewichtstonnen, wofür dem Ausland ein jährlicher Tribut von rund 7 Milliarden Mark im Jahr entrichtet werden muß, während Deutschland bisher seine passive Handelsbilanz zum größten Teil durch den Ueberschuß aus dem Transportgeschäft decken konnte. Dazu kommt die 5jährige Verpflichtung Deutschlands, für die Alliierten auf deutschen Werften je 200 000 Tonnen Schiffe zu bauen, wodurch

eine auch nur mäßige Wiederaufrichtung der deutschen Flotte für diese Zeit verhindert wird. Nach dem Ausweis von „Lloyds Register" ist Deutschland, das im Jahr 1913 mit 465 000 Tonnen den 7. Teil des Weltschiffsbaus beanspruchte, im Jahr 1919 am Weltschiffbau von 7 157 000 Tonnen mit nur 12 000 Tonnen beteiligt gewesen. Auch in unser Hafenmaterial — Schlepper, Kräne, Docks — wird (s. Nr. 94 Zusatzprotokoll) eine furchtbare Lücke gerissen. Endlich erleidet der Flußschiffspark schwere Einbuße, von dessen Gesamtbestand wir 20% abliefern müssen, d. h. etwa 1,4 Millionen Tonnen. Dieser Verlust wird noch verschärft durch die Bestimmungen, daß Deutschland auf den internationalisierten Flüssen Elbe, Oder, Memel, Donau sowie auf dem Rhein einen weiteren Teil von Schleppern und Booten samt Zubehör abliefern muß (s. Nr. 58). Bezüglich des Rheins bestimmte der amerikanische Schiedsrichter, daß Deutschland 254 150 Tonnen Kahnraum (11½%) und 23 761 P.K. Schleppkraft (14%) abzutreten hat (außer den 20% vom gesamten deutschen Flußfahrzeugpark), außerdem die Anlagen der badischen A.G. für Rheinschiffahrt und Seetransport zu Mannheim im Hafen von Rotterdam (s. Nr. 132) und im Gegensatz zum klaren Wortlaut des Art. 357 (s. Nr. 132), der ausdrücklich sagt, entweder Schiffe oder Geschäftsanteile, darüber hinaus 76% der Aktien der Rheinschiffahrts-A.G. Fendel in Mannheim. Auf eine ähnliche Rechnung müssen wir uns hinsichtlich der übrigen deutschen Flüsse gefaßt machen.

Die militärischen Bestimmungen.

In zahlreichen Artikeln ist die Wehrlosmachung Deutschlands sorgfältig festgelegt (Nr. 138—161). Die Bestimmungen lassen an Vollständigkeit und Genauigkeit nichts zu wünschen übrig. Der Entwaffnung Deutschlands hat man ein ideales Mäntelchen umgehängt: „Allgemeine Rüstungsbeschränkung", von der allerdings bei den gegnerischen Staaten, die mehr denn je ihre Wehrmacht ausbauen, nichts zu merken ist.

Die uns auferlegte Abrüstung, die Deutschland dem frivolsten Angriff jedes Nachbarn preisgibt, bringt aber zugleich große finanzielle und wirtschaftliche Nachteile. Einmal mußten wir unser wertvollstes Kriegsmaterial abliefern bezw. zur Zerstörung hingeben. Dann müssen wir auf eigene Kosten unsere Befestigungen abrüsten und zerstören. Wertvollstes Material, das durchaus geeignet wäre, nützlichen Friedenszwecken zu dienen, verfällt der Verschrotung. „Aus der Geschichte ist mir kein zweiter Fall bekannt, in dem ein großes Volk in ähnlicher Weise wehrlos gemacht wurde und obendrein die Kosten für die Durchführung seiner Entwürdigung auferlegt erhielt", sagt Noske. Jede Einzelheit des Dik-

tats ist darauf berechnet, die Quellen unserer Kraft zu verstopfen und die Regungen wehrhaften Strebens zu unterbinden. Die unserer Reichswehr auferlegte Verpflichtung zu mindestens 12jähriger Dienstzeit soll verhindern, daß zu viele Mannschaften durch die Schule des Waffenhandwerks hindurchgehen.

Dabei verschlingt ein lang dienendes Heer naturgemäß bedeutendere Geldsummen als ein kurz dienendes Volksheer. Die alte Armee (800 000 Mann) kostete jährlich 1,36 Milliarden, die Reichswehr (100 000 Mann) kostet 3¾—4 Milliarden. Schließlich müssen wir trotz der verheißenen allgemeinen Abrüstung die großen unproduktiven Ausgaben für die militärischen Zwecke der Alliierten im besetzten Gebiet von jährlich mindestens 24 Milliarden Mark tragen.

Die Verkümmerung der deutschen Flotte auf nur 6 minderwertige Linienschiffe ohne die Mittel zur Aufklärung durch große Kreuzer und Luftfahrzeuge bekundet am deutlichsten die Absicht der Verbandsmächte, uns von jeder Seegeltung auszuschließen, macht unsere Handelsflotte schutzlos und bringt unser Volk, dessen Lebensmöglichkeit von der Sicherheit seiner überseeischen Zufuhren abhängt, in eine unwürdige Abhängigkeit, da es dauernd unter dem Druck der Drohung steht, durch Blockade und Hunger zu jeder Nachgiebigkeit gezwungen werden zu können.

Endlich ist uns die allgemeine Wehrpflicht genommen, „diese Vorbereitung auf die höchste Hingabe an das Vaterland, diese Schule körperlicher Ertüchtigung, geistiger Regsamkeit und Charakterstärkung“ (von Gallwitz).

Zur Ueberwachung der Durchführung der militärischen Vertragsbestimmungen sind Ausschüsse eingesetzt, deren Befugnisse die Hoheit des Deutschen Reiches auf das Schwerste verletzen. Diesen Ausschüssen stehen Rechte zu, wie sie nie eine deutsche Behörde hatte, und die deutsche Regierung hat die Pflicht, die Entscheidungen dieser Ausschüsse auszuführen. Da diese die Vorlegung von Plänen und Urkunden jeglicher Art verlangen können, und ihnen der Zutritt in alle industriellen Betriebe freisteht, erhalten sie Einblick in die geheimsten Ergebnisse deutschen Erfindergeistes. Die gewaltigen Kosten für diese in fremder Währung zu besoldenden Ausschüsse, in denen ein Hauptmann höhere Einkünfte von Deutschland bezieht als der Reichskanzler, und ein Gemeiner allein an Verpflegungsgeldern 42 000 Mark jährlich einnimmt, trägt das so furchtbar verarmte deutsche Volk.

*

Deutschlands Recht auf Revision des Vertrags.

Die Rechtsgrundlage des Friedens wurde vom Feindbund nicht eingehalten. Der Deutschland aufgezwungene Frieden stellt in seinem Zustandekommen und in den entscheidenden Punkten seines Inhalts das gerade Gegenteil der durch Wilson verkündeten, von beiden Parteien angenommenen Grundsätze dar. Dies konnte nur geschehen, weil Deutschland keine Möglichkeit mehr besaß, sich gegen die Vergewaltigung zu wehren; denn es hatte im Vertrauen auf die Ehrlichkeit seiner Gegner und die Heiligkeit der Verträge in seine eigene Entwaffnung eingewilligt. Der Feindbund hat also die Voraussetzung für die unbeschränkte Gewaltanwendung durch Betrug und Vertragsbruch herbeigeführt. Keynes (I S. 118) schreibt dazu: „Der Krieg, der angeblich zum Schutz der Heiligkeit völkerrechtlicher Verträge geführt worden war, endete mit einem offenen Bruch eines der denkbar heiligsten solcher Verträge durch die siegreichen Vorkämpfer der Vertragsidee."

Vor allem aber ist die moralische Grundlage des ganzen Vertrags, die deutsche alleinige Verantwortlichkeit für den Krieg (Art. 231, s. Nr. 51), falsch. Zwar hat Deutschland zuerst den Krieg erklärt, aber erst, nachdem die gegnerischen Staaten die allgemeine Mobilmachung angeordnet hatten, den Krieg, den kein verantwortlicher deutscher Staatsmann oder Soldat gewollt hat, auf den aber, wie wir aus den belgischen Gesandtschaftsberichten und den russischen Akten wissen, französische Rachgier, russischer Eroberungsdrang und englische Geschäftsinteressen seit Jahren hingearbeitet haben. Lloyd George selber kann von der deutschen Schuld am Krieg nicht überzeugt sein, denn er sagte am 22. Dezember 1920 in Birmingham: „Je mehr man die Bücher über die Vorgeschichte des Krieges liest, desto deutlicher wird es, daß keiner der führenden Männer den Krieg gewollt hat, man ist vielmehr in diesen hineingeglitten, hineingestolpert, hineingetorkelt." Und Wilson sagte am 26. Oktober 1916 in Cincinnati: „Niemand weiß, woraus der gegenwärtige Weltkrieg entstanden ist; keine einzelne Tatsache hat ihn hervorgerufen, sondern alle Dinge im allgemeinen."

Der Vertrag, der durch Betrug zustande kam, der auf falschen Voraussetzungen begründet ist, der undurchführbar und unmöglich ist, hat keine Zukunft. Erst durch eine grundlegende, auf der wahren Gerechtigkeit beruhende Aenderung wird er eine gesicherte Grundlage nicht nur zum Aufbau Deutschlands, sondern ganz Europas, ja der ganzen Welt geben.

Literaturverzeichnis.

1. Die Geschichte der Friedensverhandlungen, 1. Reihe: Materialien betr. die Waffenstillstandsverhandlungen. 8 Teile. Berlin 1919/1920.
2. Dasselbe, 2. Reihe: Materialien betr. die Friedensverhandlungen. 10 Teile (darunter 7. u. 8. Teil: Amtlicher Text des Friedensvertrags.) Berlin 1919/1920. Amtlich.
3. Die Konferenz in Spa vom 5. bis 16. Juli 1920. Amtliche Denkschrift 1920.
4. Zusammenstellung der vom Deutschen Reich bisher getätigten Lieferungen und Leistungen aus dem Friedensvertrag. Amtliche Denkschrift 1921.
5. Sammlung von Aktenstücken über die Verhandlungen auf der Sachverständigenkonferenz zu Brüssel. Amtliche Denkschrift 1921.
6. Sammlung von Aktenstücken über die Verhandlungen auf der Konferenz zu London vom 1. bis 7. März 1921. Amtliche Denkschrift 1921.
7. Kommentar zum Friedensvertrag, herausgegeben von W. Schücking:
   a) Kraus-Rödiger, Chronik der Friedensverhandlungen. Berlin 1920.
   b) F. C. Zitelmann, Rußland im Friedensvertrag. Berlin 1920.
8. N. Angell, Der Friedensvertrag und das wirtschaftliche Chaos in Europa. Aus dem Englischen von A. du Bois-Reymond. Berlin 1920.
9. H. Th. Drege, Deutschland und der Friedensvertrag von Versailles. Berlin 1920.
10. Chr. Eckert, Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Friedens von Versailles. Bonn 1921.
11./13. G. Egelhaaf, Historisch-politische Jahresübersicht für 1918; für 1919; für 1920 (herausg. von H. Haug). Stuttgart 1919; 1920; 1921.
14. Von Lersner, Versailles! Volkskommentar des Friedensdiktats. Berlin 1921.
15. J. M. Keynes, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. Aus dem Englischen von J. Bonn und C. Brinkmann. München und Leipzig 1920. (Zitiert mit: Keynes I.)
16. J. M. Keynes, Der Friedensvertrag von Versailles. Berlin 1921. (Zitiert mit Keynes II).
17. Reichsbürgerrat, Der Friedensvertrag in 101 Forderungen. Berlin 1920.
18. C. Melchior, Deutschlands finanzielle Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag. Berlin 1920.
19. S. Osborne, Die oberschlesische Frage und das deutsche Kohlenproblem. Aus dem Amerikanischen von F. von Holtzendorff. Berlin 1921.
20. E. Rosenbaum, Die Bedrohung der deutschen Wirtschaftshoheit durch den Frieden von Versailles. Berlin 1920.
21. E. Rosenbaum, Der Vertrag von Versailles. Leipzig 1921.
22. P. Rühlmann, Europa am Abgrunde. Leipzig 1920.
23. W. Simons, Die Belastung der deutschen Souveränität durch die fremden Kommissionen. Berlin 1920.
24. G. Solmssen, Deutschlands Lage im Rückblick und Ausblick. Berlin 1920.
25. G. Solmssen, Das deutsche Finanzwesen nach Beendigung des Weltkriegs. Berlin 1921.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorgeschichte und Grundlage des Friedensvertrags 3
Der Inhalt des Friedensvertrags 7
Politische Bestimmungen 7
Finanzielle Bestimmungen 14
Wirtschaftliche Bestimmungen 23
Verkehrsbestimmungen 25
Militärische Bestimmungen 28
Kriegsgefangene, Grabstätten 31
Strafbestimmungen 31
Der Völkerbund 31
Organisation der Arbeit 32
Weitere Verhandlungen über die Ausführung des Friedens von Versailles 34
Die Bedeutung der deutschen Gebietsverluste . . 35
Oberschlesien 46
Die deutschen Kolonien 48
Die finanzielle Belastung Deutschlands 49
Die wirtschaftlichen Bestimmungen 55
Die militärischen Bestimmungen 59
Deutschlands Recht auf Revision des Vertrags . 61
Literaturverzeichnis 62

Die abgetrennten und besetzten Gebiete Deutschlands.